

Stenographisches Protokoll.

15. Sitzung der II. Session der IV. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Dienstag, den 1. Juli 1947.

Inhalt.

1. Eröffnung durch den Präsidenten (S. 350).
2. Abwesenheitsanzeige (S. 350).
3. Mitteilung über die Konstituierung des Unvereinbarkeitsausschusses (S. 350).
4. Verhandlung:
 - Antrag, betreffend die Wiederinstandsetzung der sogenannten Staasdorfer Wehr im kleinen Tullnbach, Berichterstatter Abg. Zettel (S. 350); Abstimmung (S. 350).
 - Antrag, betreffend die Wiedererrichtung der Straßenbrücke über die Donau in Tulln, Berichterstatter Abg. Zettel (S. 350); Abstimmung (S. 350).
 - Antrag, betreffend die Kanalisierung der Bezirksstraßen Nr. II/244 und I/38, Berichterstatter Abg. Nimetz (S. 350); Abstimmung (S. 351).
 - Antrag, betreffend die Pflasterung eines Teiles der Bezirksstraße II. Ordnung Nr. 242 (Staasdorfer Straße) und der Bezirksstraße III. Ordnung Nr. 13 (Frauenhofer Straße) als Einfallstraßen der Stadt Tulln, und Änderung der Straßentrasse hinsichtlich Einmündung beider Straßen in die Bezirksstraße II/Nr. 244 (Königstetter Straße), Berichterstatter Abg. Stern (S. 351); Abstimmung (S. 351).
 - Antrag, betreffend den Ausbau der Ernstbrunner Straße vom Gemeindegebiet Wollmannsberg an bis Nieder-Hollabrunn, Berichterstatter Abg. Legerer (S. 351); Abstimmung (S. 352).
 - Antrag, betreffend die Errichtung von Schutzbauten der Pielach und die Fortsetzung des Wehrbaues im Gebiete der Katastralgemeinde Rennersdorf, Berichterstatter Abg. Sigmund (S. 352); Abstimmung (S. 352).
 - Antrag, betreffend Instandsetzung der durch die Kriegereignisse schwer beschädigten Bezirksstraßen Poysdorf über Schratzenberg—Katzelsdorf nach Bernhardsthal und Staatz über Falkenstein—Ottenthal nach Drasenhofen, Berichterstatter Abg. Romsy (S. 352); Abstimmung (S. 352).
 - Antrag, betreffend Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft im Lande Niederösterreich, Berichterstatter Abg. Glaninger (S. 352 und S. 359), Redner: Abg. Dr. Riel (S. 356); Abstimmung (S. 360).
 - Antrag, betreffend Regelung der Besoldungsverhältnisse der niederösterreichischen Landesbeamten (Besoldungsüberleitungsordnung), Berichterstatter Abg. Vesely (S. 360 und S. 363), Redner: Abg. Steirer (S. 362), Abg. Kaindl (S. 362); Abstimmung (S. 364).
 - Antrag, betreffend Umschreibung von Wehrmachtsführerscheinen auf Zivilführerscheine, Berichterstatter Abg. Bogenreiter (S. 364); Abstimmung (S. 364).
 - Antrag, betreffend Einsprüche der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage, Berichterstatter Abg. Bachinger (S. 364); Abstimmung (S. 364).

Antrag, betreffend Schaffung eines niederösterreichischen Landes-Fremdenverkehrsgesetzes, Berichterstatter Abg. Glaninger (S. 364 und S. 365), Redner: Abg. Staffa (S. 365); Abstimmung (S. 365).

Antrag, betreffend Abänderung des Gemeindestatuts und der Gemeindevahlordnung der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs, Berichterstatter Abg. Steirer (S. 366); Abstimmung (S. 366).

Antrag, betreffend Neufestsetzung der Kehrrechtabfuhrabgabe im Gebiete der Ortsgemeinde Korneuburg, Berichterstatter Abg. Reif (S. 367); Abstimmung (S. 367).

Antrag, betreffend Neufestsetzung der Gemeindeabgabe an Stelle von Gebühren für die Benützung von bestimmten Ortsgemeindevorrichtungen und -anlagen im Gebiete der Ortsgemeinde Korneuburg, Berichterstatter Abg. Reif (S. 367); Abstimmung (S. 367).

Antrag, betreffend Sofortmaßnahmen für das Semmeringgebiet nach der Unwetterkatastrophe vom 5. Juni 1947, Berichterstatter Abg. Findner (S. 367); Abstimmung (S. 368).

Antrag, betreffend Einleitung von Notstandsmaßnahmen für die im Semmeringgebiet durch die letzte Unwetterkatastrophe vom 5. Juni 1947 betroffene Bevölkerung, Berichterstatter Abg. Grafeneder (S. 368); Abstimmung (S. 369).

Antrag, betreffend die Errichtung von Hauptschulen in Dobersberg und Kirchberg a. d. Pielach, Berichterstatter Abg. Kaindl (S. 369); Abstimmung (S. 370).

Antrag, betreffend Änderung des Gesetzesbeschlusses über das Anzeigenabgabengesetz vom 18. Juni 1947, Berichterstatter Abg. Staffa (S. 370); Abstimmung (S. 371).

Antrag, betreffend Resolution des Vorarlberger Landtages wegen Wahrung der Länderrechte, Berichterstatter Abg. Dr. Steingötter (S. 371); Abstimmung (S. 371).

Antrag, betreffend Durchführung einer Bodenreform, Berichterstatter Abg. Bogenreiter (S. 371), Redner: Landesrat Genner (S. 371), Abg. Menasti (S. 373), Abg. Romsy (S. 376); Abstimmung (S. 377).

Antrag, betreffend Erfassung und Verwertung von Restbeständen der nationalsozialistischen Spinnstoffsammlung (Antrag der Abg. Riefler, Schwarzott, Legerer, Naderer, Dr. Riel, Mitterhauser und Genossen vom 18. Juni 1946), Berichterstatter Abg. Wallig (S. 377); Abstimmung (S. 377).

Antrag, betreffend Verschrotung und Einschmelzung von unbrauchbar gewordenen Kraftwagenwracks (Antrag der Abg. Riefler, Schwarzott, Legerer, Wallig, Dr. Riel, Mitterhauser und Genossen vom 18. Juni 1946), Berichterstatter Abg. Mitterhauser (S. 377); Abstimmung (S. 377).

Antrag, betreffend den Resolutionsantrag der Abg. Ing. Kargl, Vesely, Genner und Genossen zum Bericht des Herrn Landeshauptmannes Reither in der Sitzung des Landtages vom 12. November 1946, wegen Errichtung eines

Landes-Ernährungsausschusses und eines Landes-Wirtschaftsausschusses, Berichterstatter Abgeordneter Bachinger (S. 377); Abstimmung (S. 377).

PRÄSIDENT (*um 14 Uhr 35 Minuten*): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt, es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt: Herr Landeshauptmannstellvertreter Popp und Herr Abg. Etlinger.

Ich bitte das Hohe Haus, zur Kenntnis zu nehmen, daß sich der Unvereinbarkeitsausschuß wie folgt konstituiert hat:

Obmann: Dr. Franz Riel; Obmannstellvertreter Franz Vesely; Schriftführer: Johann Reif und Franz Kaindl.

Ich habe die in den heutigen Ausschüssen des Landtages erledigten Vorlagen noch auf eine Nachtragstagesordnung stellen lassen und ersuche um die Zustimmung des Hauses zu dieser Maßnahme. (*Nach einer Pause.*) Keine Einwendung. Die Nachtragstagesordnung liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abg. Zettel, die Verhandlung zur Zahl 299 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. ZETTEL: Ich habe betreffend die Wiederinstandsetzung der sogenannten Staasdorfer Wehr im Kleinen Tullnbach zu berichten.

Im Kleinen Tullnbach befindet sich nächst der Gemeinde Staasdorf eine Wehranlage zur Regulierung der Wasserverhältnisse des Kleinen Tullnbaches. Diese Wehranlage ist im wesentlichen Jahrhunderterte alt. Die dort befindlichen Stau- und Schleusenanlagen sind teils durch Hochwasser und teils durch Kriegsschäden in einem Zustand, der dem Zweck der ganzen Anlage widerspricht.

Die Wehranlage hat aber nicht nur Aufgaben des Hochwasserschutzes zu erfüllen, weit wichtiger ist, daß durch die Stauanlage in einem sogenannten Mühlbache die notwendige Durchspülung der Hauptkanalisation der Stadt Tulln erfolgt.

Seit dem Jahre 1944 ist infolge der schweren Beschädigungen der Wehranlage die Zuleitung von Wasser aus dem Kleinen Tullnbach unmöglich, und es ergeben sich aus diesem Übel die schwersten sanitären Gefahren für die Bevölkerung, zumal mangels der erforderlichen Durchspülung der Hauptkanal völlig verlegt ist, und in den angeschlossenen Hauskanälen ein Rückstau derart erfolgt, daß die Fäkalien selbst in Wohnräumen austreten. Die Stadtgemeinde Tulln hat das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung vor längerer Zeit mit dieser

Angelegenheit befaßt und die Zusage erhalten, daß die Instandsetzung der Staasdorfer Wehranlage in Gemeinschaft mit dem zuständigen Tullnbach-Konkurrenzausschuß durchgeführt wird, ohne daß aber bisher eine Tathandlung gesetzt wurde.

Der Bauausschuß hat sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt, und ich stelle namens des Bauausschusses den Antrag (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, das zuständige Landesamt anzuweisen, daß mit Rücksicht auf die schwere sanitäre Gefährdung der städtischen Bevölkerung die Wiederinstandsetzung der Staasdorfer Wehranlage im Kleinen Tullnbach unverzüglich durchgeführt wird.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. (*Abstimmung.*) A n g e n o m m e n.

Berichterstatter ZETTEL: Ich habe weiter betreffend die Wiedererrichtung der Straßenbrücke über die Donau in Tulln zu berichten.

Im Zuge der Kriegshandlungen wurde nicht nur die Eisenbahnbrücke bei Tulln zerstört, sondern auch die Straßenbrücke. Es erübrigt sich wohl, besonders darauf hinzuweisen, wie notwendig es ist, daß im Zuge der Wiederinstandsetzung der Eisenbahnbrücke alles versucht wird, auch die Straßenbrücke wiederherzustellen und so das Hinterland von Tulln wieder zu erschließen und den Verkehr derart durchführen zu können, wie es wirtschaftlich notwendig ist.

Es ist klar, daß mit einer Rollfähre nie ein Verkehr so durchgeführt werden kann, wie es notwendig und im wirtschaftlichen Interesse der Bevölkerung beider Ufer der Donau gelegen wäre.

Ich habe namens des Bauausschusses den Antrag zu stellen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß diese für den Verkehr so notwendige Donaustraßenbrücke im Zuge des Wiederaufbaues der Eisenbahnbrücke wiederhergestellt werde.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. (*Abstimmung.*) A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Nimetz, die Verhandlung zur Zahl 301 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. NIMETZ: Ich habe betreffend die Kanalisierung der Bezirksstraßen Nr. II/244 und Nr. I/38 zu berichten.

Zwei wichtige Bezirksstraßen, u. zw. die sogenannten Königstetter Straße und die Langenlebarner Straße in Tulln haben keine ausreichende Kanalisation. Für die Bezirksstraße II/244 ist eine Straßenstrecke von fast 1000 m

zu entwässern, während für die Bezirksstraße I/38 rund 500 m keine Straßenentwässerungsanlage vorhanden ist.

Die beiden Straßenzüge haben einen bedeutenden Verkehr, sind fast völlig verbaut und befinden sich bei Niederschlägen in fast unpassierbarem Zustande. Eine Abhilfe für diese Straßenzüge ist äußerst vordringlich.

Der Bauausschuß hat sich mit dem im Gegenstand von den Abg. Stern, Dr. Steingötter, Steirer, Gaßner, Zettel und Genossen eingebrachten Antrag beschäftigt, und ich stelle namens des Bauausschusses den Antrag (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ihre zuständigen Landesämter anzuweisen, die für die Kanalisierung der Bezirksstraßen II/244 und I/38 erforderlichen Vorarbeiten durchzuführen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. (*Abstimmung*.) A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Stern, die Verhandlung zur Zahl 302 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STERN: Ich habe betreffend die Pflasterung eines Teiles der Bezirksstraße II. Ordnung Nr. 242 (Staasdorfer Straße) und der Bezirksstraße III. Ordnung Nr. 13 (Frauenhofner Straße) als Einfallstraßen der Stadt Tulln und Änderung der Straßentrasse hinsichtlich Einmündung beider Straßen in die Bezirksstraße II/244 (Königstetter Straße) zu berichten.

Die Bezirksstraßen II/242 und III/13 verbinden die Stadt Tulln mit dem weiten südlichen Hinterland der Stadt Tulln. Sie vermitteln einen intensiven Verkehr landesüblicher Fuhrwerke und werden außerdem von einer äußerst wichtigen Autobuslinie regelmäßig befahren. Die Einfallstraßen in die Stadt Tulln sind in einem äußerst desolaten Zustand. Dies gilt im besonderen für jenen Straßenteil, der unmittelbar an den Stadtkern reicht und der zum größten Teil mit Einfamilienhäusern verbaut ist. Die Wiederinstandsetzung der Straßendecke durch die bei Landstraßen übliche Einschotterung würde einen mit Rücksicht auf die geringe Haltbarkeit unverhältnismäßig großen Kostenaufwand verursachen, ohne auch nur im entferntesten dem Charakter dieses Straßenteiles als Stadtstraße zu entsprechen. Es ist hoch an der Zeit, daß zunächst die wichtigsten Einfallstraßen in dieser schwergetroffenen Stadt zur Erzielung ordentlicher Straßenverhältnisse im verbauten Stadtgebiet gepflastert werden. Die in Frage kommende Straßendecke der Bezirksstraße II/242 hat eine Länge von rund 500 m, jene der Bezirksstraße III/13 300 m, zusammen also 800 m, deren Pflasterung voraussichtlich einen Kosten-

aufwand von 32.000 S erfordern würde. Im Zuge dieser Straßenpflasterung müßte außerdem eine Änderung der Straßentrasse durchgeführt werden, wobei die Straßenzüge unmittelbar in die Bezirksstraße II/244 (Königstetter Straße) einmünden sollen. Dies wäre auch für die Stadt Tulln von großem Vorteil, weil man dort vierzig Bauplätze gewinnen könnte. Ich glaube, es erübrigt sich, diesbezüglich noch weitere Worte zu verlieren. Die Stadt Tulln hat zirka dreihundert bombenbeschädigte Häuser, wovon nahezu die Hälfte unbewohnbar sind, und braucht daher die Bauplätze sehr dringend.

Der Bauausschuß hat sich mit dem von den Abg. Stern, Dr. Steingötter, Steirer, Gaßner, Zettel und Genossen eingebrachten diesbezüglichen Antrag beschäftigt, und ich stelle namens des Bauausschusses den Antrag (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ihre zuständigen Landesämter anzuweisen, die für die Pflasterung der Bezirksstraßen II/242 und III/13 und Änderung der Straßentrasse notwendigen Vorarbeiten durchzuführen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. (*Abstimmung*.) A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Legerer, die Verhandlung zur Zahl 309 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. LEGERER: Ich habe über den Antrag der Abg. Mitterhauser, Legerer, Wallig, Romsy, Theuringer, Naderer und Genossen, betreffend den Ausbau der Ernstbrunner Straße von Gemeindegebiet Wollmannsberg an bis Nieder-Fellabrunn zu berichten.

Der Zustand der Bezirksstraße an der Strecke Wollmannsberg—Nieder-Fellabrunn ist derart schlecht, daß der Verkehr mit Fuhrwerken sehr erschwert ist und die Kraftpoststelle Stockerau wiederholt mit der Einstellung der Kraftpostlinie drohte.

Es entspricht dem dringenden Wunsche der Bevölkerung, den Ausbau der Ernstbrunner Straße vom Gemeindegebiet Wollmannsberg an bis Nieder-Fellabrunn sogleich fortzusetzen und dieses Straßenstück in das Bauprogramm der Niederösterreichischen Landesregierung für das Jahr 1947 aufzunehmen.

Ich stelle namens des Bauausschusses den Antrag (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Ausbau der Ernstbrunner Straße vom Gemeindegebiet Wollmannsberg an bis Nieder-Fellabrunn sogleich fortzusetzen und dieses Straßenstück in das Bauprogramm der Niederösterreichischen Landesregierung für das Jahr 1947 aufzunehmen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. (*Abstimmung.*) **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Sigmund, die Verhandlung zur Zahl 319 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SIGMUND: Ich habe betreffend die Errichtung von Schutzbauten der Pielach und die Fortsetzung des Wehrbaues im Gebiete der Katastralgemeinde Rennersdorf zu referieren.

Infolge der Hochwasserschäden der Pielach im Laufe der letzten drei Jahre sind in der Katastralgemeinde Rennersdorf ungefähr dreißig Joch Ackerland, Wiesen und Waldungen unproduktiv geworden. Der Fluß hat die Regulierungsbauten zerstört und sich ein neues Bett geschaffen, das in einem großen Umfang nicht nur das Ackerland vermurt, sondern sich auch in bedenkliche Nähe an die in Rennersdorf gelegene Arbeitersiedlung heranarbeitet.

Diese Siedlung, bestehend aus vier Häusern und die Papierfabrik, erscheinen durch ein künftiges Hochwasser arg gefährdet und die Wohnungen der Arbeiterfamilien sind in ihrem Bestande bedroht.

Der im gleichen Gebiete gelegene, zur Zeit unterbrochene Bau der Wehranlage ist mit ein Grund für die Hochwasserschäden, und die Vollendung des Baues wäre auch von großem volkswirtschaftlichem Nutzen, weil die stillgelegten Betriebe durch die Möglichkeit, die Wasserkräfte zu nutzen, leichter ihre Tätigkeit aufnehmen könnten.

Sie alle wissen, daß hier über die Pielachregulierung schon des öfteren gesprochen worden ist und daß für die Anrainer des Flusses bei Hochwasser immer große Gefahr besteht.

Der Bauausschuß hat sich mit dem diesbezüglich eingebrachten Antrag der Abg. Steirer, Dr. Steingötter, Sigmund, Stern, Staffa und Genossen beschäftigt, und ich stelle namens des Bauausschusses den Antrag (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, das zuständige Landesamt anzuweisen, die erforderlichen Arbeiten zur Durchführung der Schutzbauten der Pielach und die Fortsetzung des Wehrbaues im Gebiete von Rennersdorf in Angriff zu nehmen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. (*Abstimmung.*) **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Romsy, die Verhandlung zur Zahl 326 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. ROMSY: Ich habe betreffend Instandsetzung der durch die Kriegereignisse schwer beschädigten Bezirksstraßen Poysdorf über Schrattenberg—Katzelsdorf nach

Bernhardsthal und Staatz über Falkenstein—Ottenthal nach Drasenhofen zu referieren.

Durch die Kriegereignisse wurde die Bezirksstraße von Poysdorf über Schrattenberg—Katzelsdorf nach Bernhardsthal und jene von Staatz über Falkenstein—Ottenthal nach Drasenhofen schwer beschädigt. Die Benützung dieser Straßen ist für Autos und Fuhrwerke mit Unfallgefahren verbunden. Als einzige Verkehrswege infolge der derzeitigen Grenzverhältnisse der tschechoslowakischen Republik ist die ungehinderte Benützung dieser Straßen von besonderer Bedeutung.

Der Bauausschuß hat sich mit dem diesbezüglichen Antrag der Abg. Romsy, Wallig, Legerer, Theuringer, Waltner, Schöberl und Genossen beschäftigt, und ich stelle namens des Bauausschusses den Antrag (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Instandsetzung der durch die Kriegereignisse schwer beschädigten Bezirksstraßen Poysdorf über Schrattenberg—Katzelsdorf nach Bernhardsthal und Staatz über Falkenstein—Ottenthal nach Drasenhofen ehestens in Angriff zu nehmen.“

Ich möchte noch hinzufügen, daß das Schotterwerk Falkenstein die notwendigen Steine hätte und voll produktionsfähig wäre, wenn man ihm das nötige Sprengmaterial geben würde. Vielleicht könnte die Landesregierung doch bei der Alliierten-Kommission erwirken, daß wir das nötige Sprengmaterial bekommen, dadurch wäre das Land Niederösterreich nicht finanziell belastet. Das andere wäre alles vorhanden. Ich bitte um Annahme des vorgelegten Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. (*Abstimmung.*) **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Glaninger, die Verhandlung zur Zahl 320 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. GLANINGER: Ich habe namens des gemeinsamen Finanz- und Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft im Lande Niederösterreich zu berichten.

Gemäß § 3, Abs. 2, lit. b, des Bundesgesetzes vom 26. März 1947, BGBl. Nr. 81, über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz) ist die NEWAG, Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft, Landesgesellschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes für das Bundesland Niederösterreich.

Nach § 3, Abs. 3, des angeführten Bundesgesetzes sind mit dem Inkrafttreten des Gesetzes (11. Mai 1947) die Anteile an der genannten Aktiengesellschaft in das Eigentum

des Bundeslandes Niederösterreich übergegangen, soweit nicht der Landtag im energiewirtschaftlichen Interesse die Zulassung ausländischer Minderheitsbeteiligungen beschließt. Die Anteilsrechte können nur an andere öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften veräußert werden.

Solange eine eigene Landesgesellschaft für das Bundesland Burgenland nicht errichtet ist, übernehmen gemäß § 3, Abs. 5, des Gesetzes deren Aufgabe die NEWAG und die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft. Einigen sich die beteiligten Bundesländer über die Beteiligung des Bundeslandes Burgenland an den genannten Landesgesellschaften nicht, so entscheidet die Bundesregierung.

Nach § 2 des Gesetzes ist für verstaatlichte Unternehmen, Betriebe und Anlagen eine angemessene Entschädigung zu leisten; die näheren Vorschriften trifft ein besonderes Bundesgesetz.

Das Aktienkapital der NEWAG beträgt derzeit 19,163.000 S. Aktionäre der NEWAG sind gegenwärtig:

Das Land Niederösterreich . . .	zu	31,07 %
Niederösterr. Gemeinden . . .	zu	59,00 %
Die Gemeinde Znaim	zu	5,14 %
Private	zu	4,79 %
		<u>100,00 %</u>

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

	Aktien Nominale S
Land Niederösterreich	5,953.200
Gemeinde Wiener Neustadt	2,280.000
„ St. Pölten	2,713.000
„ Melk	343.000
„ Krems	1,669.000
„ Horn	1,419.000
„ Waidhofen a. d. Thaya	475.000
„ Hainfeld	28.000
„ St. Veit a. d. Gölsen	27.000
„ Rohrbach a. d. Gölsen	14.000
„ Scheibbs	13.000
„ Znaim	984.000
„ Purgstall	62.000
„ Groß-Gerungs	89.000
„ Waidhofen a. d. Ybbs	1,494.000
„ Wördern	98.000
„ Gänserndorf	35.000
„ Pitten	67.000
„ Ernstbrunn	36.000
„ Litschau	8.000
„ Groß-Siegharts	55.000
„ Raabs a. d. Thaya	44.000
„ Hollabrunn	159.000
„ Waldegg	95.000
„ Drosendorf	41.000
„ Retz	43.000
Private	918.800
	<u>19,163.000</u>

Die Gemeinden, die Aktionäre der NEWAG sind, haben seinerzeit ihre gemeindeeigenen Werke und Anlagen in die Gesellschaft eingebracht und sind dafür zum Teil mit Aktien der Gesellschaft entschädigt worden.

Die von der Gemeinde Znaim in die NEWAG eingebrachten und im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik gelegenen Werke und Anlagen sind mit dem Wiedererstehen des genannten Staates aus dem Geschäftsbereich der NEWAG ausgeschieden.

Aus dem Gesagten ergibt sich zunächst, daß gemäß § 3, Abs. 3, des 2. Verstaatlichungsgesetzes mit 11. Mai 1947 Aktien im Nominale von 13,209.800 S in das Eigentum des Bundeslandes Niederösterreich übergegangen sind. Damit besitzt das Land Niederösterreich, das schon bisher Aktien im Nominale von 5,953.200 S gehabt hat, alle Aktien der NEWAG im Nominale von 19,163.000 S.

Was nun die weitere Entwicklung der NEWAG als Landesgesellschaft anlangt, so sind auf Grund von Verhandlungen zwischen Landesverwaltung und NEWAG folgende Maßnahmen in Aussicht genommen:

Die Zulassung ausländischer Minderheitsbeteiligungen im energiewirtschaftlichen Interesse erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkt unnötig.

Da eine Veräußerung von Anteilsrechten an der Landesgesellschaft an andere öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften nach dem Gesetze zulässig ist und das Land den Gemeinden, die schon bisher Aktionäre der NEWAG waren, ihre Beteiligungen an der Gesellschaft nicht wegnehmen will, waren an die Gemeinden mit Ausnahme von Znaim die Aktien, die sie bisher besessen haben, das sind Aktien im Nominale von zusammen 11,307.000 S, zu veräußern. Als Veräußerungspreis wäre die angemessene Entschädigung im Sinne des § 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes festzusetzen, so daß sich die Entschädigung, die das Land an die Gemeinden zu entrichten hat, und der Veräußerungspreis, den die Gemeinden an das Land zu bezahlen haben, decken und daher diese Veräußerung für Land und Gemeinden keine Geldbewegung nach sich zieht.

Die Gemeinde Znaim hat für Aktien im Nominale von 984.000 S Anspruch auf die angemessene Entschädigung im Sinne des § 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes. Diese Entschädigung wird seinerzeit an die NEWAG überwiesen werden, die ihrerseits der Gemeinde den Wert der bereits zurückgenommenen Werke und Anlagen gegen diese Entschädigung aufrechnen wird.

Die Privaten haben für Aktien im Nominale von 918.800 S Anspruch auf die angemessene Entschädigung im Sinne des § 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes. Die Auszahlung dieser Entschädigung kommt erst nach Erlassung des besonderen Bundesgesetzes über die Entschädigung in Frage.

Wegen Beteiligung des Bundeslandes Burgenland an der NEWAG wurden mit der Burgenländischen Landesregierung bereits Verhandlungen eingeleitet. Über das Ergebnis dieser Verhandlungen wird seinerzeit dem Hohen Landtage berichtet und ein entsprechender Antrag auf Veräußerung von Aktien der NEWAG an das Bundesland Burgenland zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Nach dem Gesagten würden vom Aktienkapital der NEWAG im Nominale von 19,163.000 S gehören:

dem Lande Niederösterreich	Nominale S	7,856.000	41%
den niederösterreich. Gemeinden	Nominale S	11,307.000	59%
		<u>S 19,163.000</u>	100%

Bei einer Beteiligung des Landes Niederösterreich an der NEWAG mit nur 41% — hievon kommt noch die Beteiligung des Landes Burgenland in Abzug — könnte die Gesellschaft jedoch nicht als Landesgesellschaft angesehen werden.

Da gemäß § 4, Abs. 2, des 2. Verstaatlichungsgesetzes der Bund an den Sondergesellschaften mit mindestens 50% beteiligt sein muß, wird man wohl auch die Beteiligung des Landes Niederösterreich an der Landesgesellschaft für Niederösterreich zumindest mit 50% ansetzen müssen.

Dazu kommt, daß die elektrischen Werke und Anlagen von Gemeinden, z. B. Amstetten, Ybbsitz und Neunkirchen, gemäß § 7, Abs. 1, des 2. Verstaatlichungsgesetzes in das Eigentum der NEWAG als Landesgesellschaft für Niederösterreich zu übertragen sind. Hiefür sollen diese Gemeinden, wie dies auch bei den anderen Gemeinden anlässlich der Übernahme ihrer Werke und Anlagen durch die NEWAG der Fall war, teils durch Barwerte, teils mit Aktien der NEWAG entschädigt werden.

Die NEWAG beabsichtigt daher, ihr Aktienkapital von gegenwärtig 19,163.000 S um 13,837.000 S auf 33,000.000 S zu erhöhen. Von dieser Kapitalvermehrung soll das Land Niederösterreich zunächst Aktien im Nominale von 10,837.000 S zum Nominalbetrage übernehmen.

Die weiteren Aktien im Nominale von 3,000.000 S sollen zur Entschädigung von Gemeinden, z. B. Amstetten, Ybbsitz und Neun-

kirchen, herangezogen werden. Bleibt, was nicht ausgeschlossen erscheint, von den 3,000.000 S ein Restbetrag über, so soll das Land Niederösterreich auch diesen übernehmen.

Vom erhöhten Aktienkapital der NEWAG im Nominale von 33,000.000 S würden daher unter vorläufiger Außerachtlassung der Beteiligung des Landes Burgenland gehören:

dem Lande Niederösterreich	Nominale S	18,693.000	56,6%
den niederösterreich. Gemeinden	Nominale S	14,307.000	43,4%
		<u>S 33,000.000</u>	100,0%

Was nun die finanzielle Auswirkung anlangt, so muß das Land Niederösterreich zunächst Mittel im Betrage von 10,837.000 S aufwenden, um von der beabsichtigten Kapitalerhöhung Aktien im Nominale von 10,837.000 S übernehmen zu können.

Von den 10,837.000 S können 837.000 S Kassenbeständen entnommen werden, 10,000.000 Schilling müssen durch Aufnahme eines Darlehens aufgebracht werden.

Die Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich, mit der bereits Fühlung genommen wurde, ist grundsätzlich bereit, dem Lande Niederösterreich ein Kommunaldarlehen in der Höhe von 10,000.000 S zu gewähren.

Die wichtigsten Bedingungen dieser Darlehensgewährung sind:

Das Darlehenskapital ist mit 4,5% für das Jahr, und zwar halbjährig im vorhinein zu verzinsen und mit 0,5% zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Zur Verzinsung und Tilgung des Darlehens sind der Anstalt am 1. März und am 1. September eines jeden Jahres fällige Halbjahresleistungen, jede im Betrage von 250.000 S zu entrichten.

Die Laufzeit des Darlehens wird darnach rund einundfünfzig Jahre betragen.

Im Falle jeder Zahlungssäumnis sind der Anstalt bis zum Erlagstage Verzugszinsen von der fälligen Forderung in der Höhe von 6% für das Jahr zu vergüten.

Der Darlehensnehmer ist berechtigt, das Darlehen nach vorangegangener Kündigung mit sechsmonatiger Frist zu den oben festgesetzten Fälligkeitsterminen ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Bei Teilrückzahlungen bleibt die Höhe der Jahresleistungen unberührt, sofern nicht eine abweichende Regelung getroffen wird. Für vorzeitige Kapitalrückzahlungen kann eine vom Kuratorium festzusetzende Vergütung eingezogen werden.

Das Darlehen ist seitens der Anstalt unkündbar. Die Anstalt kann jedoch das Darlehen mit sofortiger Wirkung zurückfordern, wenn geschuldete Beträge nach Absendung

einer auf das Recht der Rückforderung hinweisenden Mahnung nicht binnen zwei Wochen gezahlt werden, sofern diese Beträge eine halbe Jahresleistung übersteigen.

Soweit der Darlehenslös für wirtschaftliche Unternehmen oder für Beteiligungen an solchen Unternehmen Verwendung gefunden hat, ist vor einem Verkauf oder einer Veräußerung der aus dem Darlehenslös hergestellten oder verbesserten Anlage oder einer mit ihm finanzierten Beteiligung der Anstalt Anzeige zu erstatten. Der Anstalt steht in einem solchen Falle das Recht zu, die sofortige Rückzahlung des Darlehens zu verlangen.

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, der Anstalt auf Verlangen jährlich seinen Voranschlag und den Rechnungsabschluß umgehend nach Fertigstellung zu übermitteln.

Vorstehende Bedingungen sind als günstig und üblich zu bezeichnen.

Was die finanzielle Belastung des Landes durch diese Darlehensaufnahme anlangt, so ist zu bemerken:

Es kann angenommen werden, daß die NEWAG in absehbarer Zeit wieder die Dividendenzahlung wird aufnehmen und eine jährliche Dividende von 4% wird zahlen können.

Zur Deckung der Jahresleistung von 500.000 S für Verzinsung und Tilgung des gegenständlichen Darlehens genügt jedoch schon eine vierprozentige Dividende von Aktien im Nominale von 12,500.000 S.

Bei Aufnahme einer vierprozentigen Dividendenzahlung durch die NEWAG ist daher das Land imstande, die angeführte Jahresleistung zu decken und noch eine Einnahme für das Land zu erzielen.

Der Antrag des gemeinsamen Finanz- und Verfassungsausschusses lautet:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, daß Aktien der NEWAG, Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft, im Nominalbetrage von 13,209.800 S gemäß § 3, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 26. März 1947, BGBl. 81, über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz) mit 11. Mai 1947 in das Eigentum des Bundeslandes Niederösterreich übergegangen sind und daß das Bundesland Niederösterreich den bisherigen Eigentümern dieser Aktien eine angemessene Entschädigung gemäß § 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes zu leisten haben wird.

2. Die Niederösterreichische Landesregierung wird ermächtigt, an folgende Gemeinden in Niederösterreich, die vor dem 11. Mai 1947 Aktien der NEWAG im Nominalbetrage von zusammen 11,307.000 S besessen haben, gemäß § 3, Abs. 3, letzter Satz des 2. Verstaatlichungs-

gesetzes, Aktien der NEWAG im Nominalbetrage von zusammen 11,307.000 S zu veräußern, und zwar an die

	Aktien im Nominalbetrage von S
Gemeinde Wiener Neustadt	2,280.000
„ St. Pölten	2,713.000
„ Melk	343.000
„ Krems	1,669.000
„ Horn	1,419.000
„ Waidhofen a. d. Thaya	475.000
„ Hainfeld	28.000
„ St. Veit a. d. Gölsen	27.000
„ Rohrbach a. d. Gölsen	14.000
„ Scheibbs	13.000
„ Purgstall	62.000
„ Groß-Gerungs	89.000
„ Waidhofen a. d. Ybbs	1,494.000
„ Wördern	98.000
„ Gänserndorf	35.000
„ Pitten	67.000
„ Ernstbrunn	36.000
„ Litschau	8.000
„ Groß-Siegharts	55.000
„ Raabs a. d. Thaya	44.000
„ Hollabrunn	159.000
„ Waldegg	95.000
„ Drosendorf	41.000
„ Retz	43.000
	11,307.000

Als Veräußerungspreis wird die angemessene Entschädigung gemäß § 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes festgesetzt, die das Bundesland Niederösterreich an die betreffende Gemeinde zu leisten hätte, falls das gegenständliche Veräußerungsgesetz unterbleiben würde.

3. Es wird zur Kenntnis genommen, daß die NEWAG ihr Aktienkapital von derzeit 19,163.000 S um 13,837.000 auf 33,000.000 S zu erhöhen beabsichtigt.

4. Die Niederösterreichische Landesregierung wird ermächtigt, von der im Punkt 3) angeführten Kapitalerhöhung per 13,837.000 S Aktien der NEWAG im Nominalbetrage von 10,837.000 S zum Nominalbetrage zu übernehmen.

5. Es wird zur Kenntnis genommen, daß von der im Punkt 3) angeführten Kapitalerhöhung per 13,837.000 S Aktien der NEWAG im Nominalbetrage von 3,000.000 S zur teilweisen Entschädigung von Gemeinden, z. B. Amstetten, Ybbsitz und Neunkirchen, deren elektrische Werke und Anlagen gemäß § 7, Abs. 1 des 2. Verstaatlichungsgesetzes in das Eigentum der NEWAG zu übertragen sind, herangezogen werden sollen.

Die Niederösterreichische Landesregierung wird ermächtigt, an die betreffenden Gemeinden Aktien der NEWAG in jenem Nominalbetrage,

der den Übernahmewerten der in das Eigentum der NEWAG übertragenen gemeindeeigenen Werke und Anlagen abzüglich der von der NEWAG den Gemeinden etwa gewährten Barwerte entspricht, gemäß § 3, Abs. 3, letzter Satz des 2. Verstaatlichungsgesetzes, zum Nominalbetrag zu veräußern.

Die Niederösterreichische Landesregierung wird weiter ermächtigt, Aktien der NEWAG für den Restbetrag, der sich etwa aus der Kapitalerhöhung im Teilbetrag von 3.000.000 S erübrigen sollte, zum Nominalbetrag zu übernehmen.

6. Die Niederösterreichische Landesregierung wird ermächtigt, bei der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich ein Kommunaldarlehen in der Höhe von 10.000.000 S aufzunehmen. Laufzeit 51 Jahre, Verzinsung 4,5% jährlich, Tilgung 0,5% jährlich, Jahresleistung 500.000 S. Verzugszinsen 6% jährlich.

7. Die Niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieser Beschlüsse das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Debatte und erteile das Wort dem Herrn Abg. Dr. Riel.

Abg. Dr. RIEL: Hohes Haus! Als Vertreter der Stadtgemeinden fühle ich mich verpflichtet, zu diesem Punkt der Tagesordnung das Wort zu ergreifen. Ich habe den Eindruck, daß es zum Teil den Mitgliedern des Landtages, zumindest was die Begründung des Antrages betrifft, nicht vollkommen klar ist, wie tief durch diesen Beschluß in die Vermögensrechte der Gemeinden eingegriffen wird. Es ist ein Leidensweg, den die Gemeinden mit ihrer Elektrizitätswirtschaft in den letzten zehn Jahren zurücklegen mußten. Ursprünglich selbständige Wirtschaftsobjekte, die nicht nur im Besitz und Genuß ihrer oft durch große Schwierigkeiten erworbenen Vermögen gewesen sind, sondern darüber hinaus alle Vorteile der selbständigen Wirtschaft genossen haben, wurden sie im Jahre 1939 gezwungen, sich mit der NEWAG zu den sogenannten Gauwerken Niederdonau zu vereinigen. Es wird heute noch von den Gemeinden, bzw. von den heutigen Vertretern der Gemeinden die Behauptung aufgestellt und unter Beweis gestellt, daß dieser Zusammenschluß, der bestimmt nach den damaligen Verfassungsverhältnissen nicht auf demokratische Art und Weise erfolgt sein konnte, gegen den Willen der beteiligten Vertreter der Gemeinden geschehen ist. Der einfache Bürgermeister der betreffenden Gemeinde konnte sich einfach nicht gegen das Diktat des damaligen Reichstatthalter Jury, der diese Aktion zu seiner persönlichen gemacht hatte, wehren. Es ist nur ganz einzelnen Bürgermeistern, z. B. dem Bür-

germeister Mitterndorfer von Amstetten, gelungen, sich gegen diesen Anschlag auf die selbständige Wirtschaft der Gemeinde zu wehren. Der Anschluß ist aber erfolgt und die Gemeinden haben damit das Recht der selbständigen Wirtschaft auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens eingebüßt. Es wäre damals schon die Frage zur Diskussion offen gewesen, ob nicht vielleicht die Sache sich hätte in abgeschwächterer Form durchführen lassen können, daß wenigstens den Gemeinden der Verteilungsapparat geblieben wäre, wenn man schon der Ansicht huldigte, daß die Produktion des elektrischen Stromes nur Sache von Großunternehmungen sein kann, die weit über den Rahmen von städtischen Unternehmungen gehen und nur größeren Gebietskörperschaften, wie Ländern oder dem Bund, überlassen sein sollen, ein Gedankengang, der heute von den städtischen Gemeinden ins Treffen geführt wird, die sich gegen die Art und die Auswirkung des zweiten Verstaatlichungsgesetzes zur Wehr setzen. Es ist aber nun einmal geschehen und wir haben uns heute mit dieser Tatsache als vernünftige Menschen einfach abzufinden. Dabei muß aber eines festgestellt werden: Wenn die Gemeinden auch finanzielle Opfer bringen mußten, dann müßte auch ein Ausgleich getroffen werden zwischen der NEWAG einerseits und den Gemeinden andererseits. Dieser Ausgleich mußte natürlich teilweise zu Lasten der Gemeinden gehen, sie mußten verschiedene Opfer auf sich nehmen. Aber das eine muß ich sagen, diese Opfer sind erträglich gewesen, und im großen und ganzen ist der Grundsatz der gerechten Verteilung der Lasten nicht verletzt worden. Die Gemeinden haben damals die Rechtshilfeberatung der Deutschen Gemeindeaktionsgesellschaft mit dem Sitz in Berlin angerufen, die eingehend zu dieser Frage Stellung genommen hat. Das war durchaus kein einfaches Ding. Auch von seiten des Landes sind damit ausgezeichnete Fachkräfte, Verwaltungsjuristen, Finanzjuristen, Diplomkaufleute usw. beschäftigt gewesen, die den Vertrag, auf Grund dessen die Gauwerke gegründet wurden, nach jeder Seite hin eingehend geprüft und darüber hinaus eingehende Berechnungen aufgestellt haben. Diese Überprüfung ist wieder durch den genannten Treuhänderverband geschehen, der zu der Feststellung gekommen ist, daß zwar Opfer von seiten der Gemeinden gebracht werden, daß aber die Gemeinden durch ihre Aktienbeteiligung ungefähr das erhalten haben, was sie an Vermögenswerten in die neu gegründeten Gauwerke eingebracht haben. Es ist damit jenes Verhältnis, wie es zwischen den einzelnen Vermögensmassen bestanden hat, auch in der Verteilung des Aktien-

besitzes zum Ausdruck gekommen. Das Ergebnis war, daß bei einem Aktienkapital von 19,173.000 RM sich dann die Aktien derart verteilt haben, daß dem Land im Hinblick auf die Vermögensmasse, die es eingebracht hat, 41% verblieben sind, während den Gemeinden 59% zugefallen sind. In dieser Hinsicht können also die Gemeinden keine Klage erheben, daß sie da wesentlich geschädigt wurden. Ihr Opfer hat darin bestanden, daß sie sich mit einer Abschlagszahlung auf 20 Jahre zum Ausgleich eines Minus verstehen mußten, die eigentlich richtig auf unbestimmte Zeit hätte laufen sollen. Man hat ihnen nahegelegt, da es unmodern und nicht gebräuchlich ist, daß sich jemand zu Leistungen auf unbestimmte Zeit verpflichtet, sich mit einer 20jährigen Ausgleichszahlung zufrieden zu geben. So sind also die Gauwerke gegründet worden.

Diese Sache ist heute abgeschlossen. Es wird zwar von seiten der Gemeinden remonstriert und auf das schwere Unrecht hingewiesen, das damals geschehen ist, aber man muß sich sagen, man wird heute das ganze kaum mehr umstoßen können, das wäre eine Aktion, die nicht im Zug der Zeit gelegen wäre, da wir im Hinblick auf das zweite Verstaatlichungsgesetz nicht die Möglichkeit hätten, als selbständige Wirtschaftler die zurückgegebenen Werke wieder in Betrieb zu nehmen. Auch die eventuelle Berufung auf das dritte Rückstellungsgesetz, daß diese Übertragungen unter Zwang erfolgt sind, was in einzelnen Fällen wohl zutrifft, hätte kein praktisches Ergebnis, es würde damit nur eine Vergleichsbasis geschaffen werden, die es den Gemeinden ermöglichen würde, irgendein Geld dafür zu fordern; das Wichtigste aber, selbständig zu wirtschaften, würden sie auf diese Art und Weise nicht erreichen. Wir müssen daher die Akten über diesen Fall der Gründung der Gauwerke und die Vereinigung der verschiedenen Elektrizitätsgesellschaften als abgeschlossen betrachten.

Nun ist das Jahr 1945 gekommen, und es ist sofort bei den Gemeinden der Gedanke aufgetaucht, ob man nicht an die Zeiten vor 1939 anknüpfen kann. Dieser Gedanke ist aber aus Gründen, die ich bereits erwähnt habe, abgelehnt worden. Während nun die Sache ungewiß geblieben ist, kommt eines Tages auf unseren Tisch das zweite Verstaatlichungsgesetz vom 26. März 1947, Bundesgesetzblatt Nr. 21, BGBl. Nr. 81, das ganz diktatorisch, also nicht auf demokratische Art und Weise, verfügt, daß sämtliche Aktien, die bisher im Besitz der Gemeinden, bzw. auch privater Personen gewesen sind, mit einem Schlag Eigentum der NEWAG geworden sind. Es ist diese Auslegung natürlich nicht wörtlich aufzu-

fassen in dem Sinn, daß die NEWAG buchstäblich heute schon Eigentümerin dieser Aktien wäre, denn zum juristischen Eigentumserwerb gehört auch die Übergabe, aber nach dem Gesetz selbst müßten die Aktien übergeben werden, und die Gemeinden könnten sich nicht dagegen zur Wehr setzen.

Es ist daher die Feststellung des gemeinsamen Finanz- und Verfassungsausschusses zu Punkt 1 dieses Antrages, daß die NEWAG die Aktien im Nominalbetrag von 13,209.800 S erworben hat, gewiß richtig, nur wäre jetzt die NEWAG verpflichtet, diese Gemeinden hiefür nach dem bereits zitierten zweiten Verstaatlichungsgesetz entsprechend, und zwar heißt es im Gesetz nicht voll, sondern „angemessen“ zu entschädigen. Was eine angemessene Entschädigung ist, geht aus dem Gesetz nicht hervor, sondern das Gesetz begnügt sich in diesem für die Aktionäre wichtigsten Punkt damit, daß es nur lakonisch darauf verweist, daß dies durch ein besonderes Bundesgesetz geschehen wird. Es hätte daher das Land die Möglichkeit, sämtliche 13,209.800 S, also alle übrigen Aktien der NEWAG, zu übernehmen und sich dann, wenn dieses Bundesgesetz erscheint, mit den einzelnen Gemeinden auseinanderzusetzen. Es wäre dann die angemessene Entschädigung zu ermitteln und dafür die Gemeinden kapitalmäßig abzufinden. Dasselbe wäre der Fall, wenn das Land erklären würde, es lege keinen Wert darauf (*2. Präsident übernimmt den Vorsitz*), daß es alle 100% der Aktien erwerbe, es genüge für seine Zwecke, wenn es nur 51% der Aktien besitze, weil es damit die absolute Mehrheit habe und die Gesellschaft ganz nach seinem Belieben lenken und führen könne. Wenn Sie nun von den übrigen Gemeinden verlangen würden, daß die einzelnen Gemeinden verhältnismäßig nur jene Aktienmengen dem Lande übereignen, die notwendig sind, um eben die Mehrheit von 51% zu erreichen, dann wäre das auch ein Weg gewesen, und hier käme wieder die Entschädigung nach § 2 in Betracht. Das Land hat hier aber einen anderen Weg eingeschlagen, der aus der Begründung des Antrages nicht ganz klar erkennen läßt, welche Opfer den Gemeinden zugemutet werden. Das Land sagt folgendes: Wir sind auf Grund des Verstaatlichungsgesetzes Eigentümer der Aktien der Gemeinden geworden. Wir überlassen diese Aktien aber wieder den Gemeinden, und zwar um jenen Preis, den die Gemeinden ihrerseits als angemessene Entschädigung fordern könnten. Das ist vollkommen richtig, und es wird mit Recht hervorgehoben, daß damit an und für sich keine Änderung in den Verhältnissen der Aktionäre untereinander eintreten würde.

Aber das Land sagt noch mehr: Wir erhöhen gleichzeitig das Aktienkapital von 19,163.000 S auf 33 Millionen Schilling und das bedeutet folgendes: Es ist natürlich ein großer Unterschied, ob die Gemeinden mit einem Aktienkapital von 11 Millionen Schilling an rund 19 Millionen Schilling Gesamtkapital beteiligt sind oder ob sie mit 11 Millionen Schilling an einem Aktienkapital von 33 Millionen Schilling beteiligt sind. Das bedeutet eine Entwertung, die durch einen Bruch darstellbar ist, in dessen Zähler das ursprüngliche Aktienkapital von 19 Millionen Schilling und in dessen Nenner das nunmehrige Aktienkapital von 33 Millionen Schilling steht. Oder kurz ausgeführt, bedeutet das eine Entwertung des Aktienkapitals der Gemeinden auf 58% ihres ursprünglichen Wertes. Die Gemeinden büßen daher bei dieser Transaktion, wenn die NEWAG ihr Aktienkapital von 19 Millionen auf 33 Millionen Schilling erhöht, an innerem Wert ihrer Aktienbeteiligung 42% ein. Das ist das Opfer, das durch diesen Beschluß sämtlichen Gemeinden von seiten des Landes auferlegt wird. Wenn man das nunmehr gegenüber den Vertretern des Landes vor Augen führt, wird folgendes gesagt:

Wenn die Gemeinden damit nicht einverstanden sind, so werden wir die ganzen Aktien übernehmen, wozu wir nach dem zweiten Verstaatlichungsgesetz berechtigt sind, und die Gemeinden scheidet dann überhaupt aus der Verwaltung der NEWAG aus und können ihr Glück versuchen, auf Grund des besonderen Bundesgesetzes, dessen Bestimmungen wir heute überhaupt noch nicht kennen, vom Land die sogenannte „angemessene“ Entschädigung zu fordern. Für die Vertreter der Gemeinden ist die Situation, die sich jetzt aus dieser Stellung des Landes ergibt, nicht einfach. Für uns wäre es vorteilhaft, zu erklären, daß das Opfer von 42% für uns zu groß ist und wir daher die angemessene Entschädigung nach § 2 verlangen. Sollte aber die „angemessene“ Entschädigung nach solchen Richtlinien erfolgen, daß wir dadurch viel weniger erhalten als den reduzierten Wert von 58%, den unsere Aktien infolge der Kapitalerhöhung repräsentieren, zahlen die Gemeinden bei dieser Transaktion natürlich drauf. Wie sich nun die Gemeinden hiezu stellen werden, ist heute noch eine offene Frage. Wenn wir heute einen Beschluß fassen, so liegt damit nur die Stellungnahme des Landes zu dieser Frage fest, denn den Gemeinden bleibt es nach wie vor unbenommen, entweder diesen Vorschlag anzunehmen oder sich auf ihr Recht gemäß § 2 des zweiten Verstaatlichungsgesetzes zu berufen. Die Vertreter der

Gemeinden sind sich darüber einig, diese Frage eingehend zu studieren, im wesentlichen wird sich aber nicht viel ändern. Was ich anführe, betrifft nur den Kernpunkt der ganzen Angelegenheit, der nicht anders ermittelt werden kann, wenn auch die Sache natürlich durch Behandlung seitens sachverständiger Wirtschaftsberater in eine überzeugendere Form gebracht werden kann. Wir Vertreter der Gemeinden werden die Frage gewissenhaft prüfen und dann unsere Entscheidung in diesem Punkt bekanntgeben. Jedenfalls glaube ich, daß mir jedes Mitglied des Hohen Hauses zugeben wird, daß die Gemeinden hier schwere Opfer bringen müßten. Wir müssen uns vor Augen halten, daß das alles einmal Goldwerte gewesen sind, die eingebracht worden sind; z. B. hat die Stadtgemeinde Krems 2½ Millionen Schilling eingebracht, die ja, weil die Anlagen der NEWAG unversehrt geblieben sind, heute noch in dieser Höhe anzusetzen sind; berechnen Sie davon 42%, dann werden Sie sehen, daß diese Gemeinde ziemlich viel geblutet hat. Es ist für uns natürlich sehr schwer, denn die stärkere Position hat hier natürlich das Land auf Grund des zweiten Verstaatlichungsgesetzes. Das Land sagt ganz gemeinverständlich zu uns: Bist du nicht willig, so brauch' ich Gewalt, wenn ihr euch nicht herbeiläßt und die Bedingungen, wie wir sie festgesetzt haben, nicht unterschreibt, werden wir von dem Recht des zweiten Verstaatlichungsgesetzes Gebrauch machen und dann könnt ihr euer Glück versuchen, ob ihr nach dem Gesetz mit der angemessenen Entschädigung mehr erhalten werdet.

In diesem Zusammenhang sind die übrigen Bedingungen der Vorlage mehr oder weniger unwesentlich. Es ist vielleicht ein kleiner Schönheitsfehler, daß das Land von der Stadt Znaim deren Aktienanteil im Wert von rund 5% mit 984.000 S übernimmt und dafür der NEWAG, die rechtlich eine andere Person darstellt und nicht mit dem Land identifiziert werden darf, den Entschädigungsanspruch der Stadt Znaim, die die Werke bereits zurückerhalten hat, überweist. Bei der Auseinandersetzung über die Festsetzung des Aktienkapitals müßte diese Frage noch erörtert werden. Wenn das Land den Aktienanteil der Stadt Znaim übernimmt, so hat nicht die NEWAG den Anspruch gegenüber dem Entschädigungsbetrag der Stadt Znaim geltend zu machen, sondern das Land selbst.

Die Aufbringung des Darlehens ist ein Kapitel für sich. Wenn aber das Land schon unbedingt darauf erpicht ist, das Aktienkapital von 19 Millionen Schilling auf 33 Millionen Schilling zu erhöhen, dann wäre der innere

Wert der Aktien festzusetzen; man erwirbt sie ja zum Nominalpreis. Da zweifellos das Gesamtvermögen der NEWAG mit weit mehr als 19 Millionen Schilling, vielleicht mit einem Vielfachen des Betrages einzusetzen wäre, erwirbt praktisch das Land das Vermögen der NEWAG mit einem Bruchteil des seinerzeitigen tatsächlichen Erwerbswertes. Das ist auch ein Geschäft. Ein weiteres Geschäft ist die Verbindung mit der Landes-Hypothekeanstalt, welche das Darlehen gibt, wodurch wieder das Land auf dem Umweg über die Hypothekeneanstalt verdient. Man kann also nicht sagen, daß das Land hier zu kurz kommt.

Das wären, meine Damen und Herren, im wesentlichen alle jene Gründe, die von seiten der Gemeinden hier geltend gemacht werden. Wenn heute dieser Beschluß gefaßt werden soll — und nach meinen Informationen weiß ich, daß die Parteien damit einverstanden sind, diese Vorlage zum Beschluß zu erheben —, dann wird nichts daran zu ändern sein, aber eines hoffe ich für die Gemeinden, daß damit noch nicht endgültig das letzte Wort gesprochen ist, und daß man wirklich die Frage wird prüfen müssen, ob tatsächlich dieser Vorgang der Ermittlung der angemessenen Entschädigung von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gegenüber einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft geübt werden kann. Ich glaube, daß von Körperschaften der öffentlichen Hand anständiger- und billigerweise doch eine volle Entschädigung in Betracht gezogen werden soll. Es mag richtig sein, daß bei einer Reihe von öffentlichen Körperschaften, deren Aktien sich in der Hand von privaten Personen befinden, die angemessene Entschädigung unter dem vollen Wert herabgesetzt werden muß, weil sonst überhaupt die Enteignung, Sozialisierung oder Verstaatlichung unterbleiben müßte. Aber im Verhältnis zwischen öffentlichen Gebietskörperschaften darf dieser unerbittliche Standpunkt nicht eingenommen werden. Ich hoffe, wenn diese Ansicht von seiten des Hohen Landtages gebilligt wird — er wird bestimmt noch Gelegenheit haben, in dieser Frage zum Wort zu kommen —, dann wird ein billiger, die Interessen der Gemeinden berücksichtigender Ausgleich zwischen Land und Gemeinden gefunden werden.

2. PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Abg. GLANINGER (*Schlußwort*): Hohes Haus! Wie bereits aus meinem Bericht zur Regierungsvorlage hervorgeht, beinhalten die Anträge die Folgerungen aus dem zweiten Verstaatlichungsgesetz, die sich auf unsere Landesgesellschaft beziehen. Es war der Wille des

Gesetzgebers, daß die territorialen Belange der Energieversorgung den einzelnen Bundesländern vorbehalten bleiben; es ist daher auch erforderlich, daß dies sinngemäß bei der Gruppierung der Aktionäre zum Ausdruck kommt.

Jeder Landesvertreter wird es deshalb begrüßen, daß die Mehrheit bei der NEWAG in die Hände des Landes kommt. Es hätte beispielsweise der Gesetzgeber leicht die Möglichkeit gehabt, auch bei den Landesgesellschaften die Mehrheit der Aktien in die Hände des Bundes zu legen. Wenn es für die Städte schmerzlich ist, daß sie die bisherige Mehrheit bei der NEWAG verlieren, so ist es für das Land begrüßenswert, daß es in seiner Landesgesellschaft die Mehrheit inne hat.

Mein Herr Vorredner hat auch das Kapitel der Übernahmeverträge aus dem Jahre 1940 angeschnitten, und will ich hier darauf verweisen, daß die Grundlage für die Übernahme eine einheitliche Richtlinie bildete, die nach kaufmännischen Grundsätzen ausgearbeitet wurde.

Abschließend will ich noch der Freude Ausdruck geben, daß die NEWAG auch in den Jahren 1938 bis 1945 jedem deutschen Einfluß fernblieb und ihre Struktur vor Inkrafttreten des zweiten Verstaatlichungsgesetzes derart war, daß nahezu 96% der Aktien in öffentlicher Hand und nur rund 4% in Privathänden waren.

Wenn man heute von der Verstaatlichung der Energieversorgung spricht, so bedeutet dies bei der NEWAG, daß nur 4% ihres Aktienkapitals in die öffentliche Hand übergehen.

Es wurde im Laufe der Debatte auch die Frage der Kapitalerhöhung angeschnitten. Ich will hiezu besonders erwähnen, daß die Landes-Hypothekeanstalt für Niederösterreich bereits im Jahre 1940 der NEWAG ein langfristiges Darlehen in Höhe von 12.000.000 RM unter Haftung des Reichsgaues zur Verfügung stellte, und ist es daher nur recht und billig, wenn die neu auszugebenden Aktien zur Gänze durch das Land übernommen werden, denn man hätte bereits 1940 bei der Aufnahme des langfristigen Darlehens verlangen können, daß für die erforderlichen Beträge zum Ausbau der NEWAG Aktien emittiert werden.

Die NEWAG konnte kürzlich ihr 25jähriges Jubiläum begehen. Anlässlich der Jubiläumsfeier wurde mit besonderer Befriedigung festgestellt, daß die nicht zu unterschätzenden Kriegsschäden an den NEWAG-Anlagen bereits im Jahre 1945 größtenteils behoben waren und in der Stromversorgung kein Vakuum entstand.

Ich bitte das Hohe Haus, der Vorlage zuzustimmen. Wir setzen damit einen neuerlichen

Grundstein zum weiteren Ausbau der NEWAG und leisten damit unseren Beitrag am weiteren Aufstieg der Energieversorgung Österreichs.

Wenn Herr Dr. Riel gesagt hat, daß man über die Angelegenheit noch reden wird müssen, so glaube ich, wird diese Möglichkeit hiezu bestehen; ich habe diesbezüglich schon eine Zusage bekommen. Es werden sich sicher Mittel und Wege finden lassen, daß die schweren Bedenken, die Herr Dr. Riel als Vertreter der Stadtgemeinde Krems vorgebracht hat, gemildert werden. Auch für die anderen Gemeinden ist es an und für sich schmerzlich, aber das Gesetz ist einmal vorhanden und deshalb möchte ich alle Abgeordneten bitten, stimmen Sie der Vorlage zu.

2. PRÄSIDENT (*Abstimmung*): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Vesely, die Verhandlung zur Zahl 321 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. VESELY: Ich habe über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Regelung der Besoldungsverhältnisse der niederösterreichischen Landesbeamten (Besoldungsüberleitungsordnung), zu referieren.

Hohes Haus! Der Landtag soll heute über die Besoldungsverhältnisse der niederösterreichischen Landesbeamten, die Besoldungsüberleitungsordnung, einen Beschluß fassen.

Um den Sinn des zur Debatte stehenden Landtagsbeschlusses richtig zu verstehen, ist es notwendig, sich die Entwicklung der Besoldungsverhältnisse der niederösterreichischen Landesbeamten etwas zu vergegenwärtigen.

Das Streben der Landesbeamtenschaft nach Besoldungsgleichheit mit den Beamten des Bundes ist nicht neu. Bereits im Bundesverfassungsgesetz von 1920 war diese Vereinheitlichung in Aussicht genommen, und sie wurde auch für die niederösterreichischen Landesbeamten durch Landtagsbeschluß vom 19. Juli 1921 erstmalig realisiert. Als der Bund 1924 jedoch zu dem alten, auf die Länder nicht automatisch übertragbaren und außerdem unsozialeren Dienstklassensystem zurückkehrte, griff auch das Land wieder auf seine Rangklasseneinteilung zurück, und damit war die ungleiche besoldungsmäßige Behandlung wieder gegeben. So blieb es bis 1938.

Auf die besoldungsrechtliche Stellung der Beamten während der Nazizeit einzugehen, erübrigt sich, da durch das Beamtenüberleitungsgesetz die Rückführung aller Beamten in jene besoldungsrechtlichen Verhältnisse erfolgte, wie sie vor der Annexion Österreichs bestanden. Für die Bundesbeamten bedeutete dies die Rückführung, bzw. Anwendung jener besoldungsrechtlichen Grundsätze, wie sie durch das

Gehaltsgesetz der Bundesangestellten von 1927 geschaffen wurden. Für die niederösterreichischen Landesangestellten hingegen erlangten die Bestimmungen des am 29. April 1926 vom Niederösterreichischen Landtag beschlossenen Gehaltsschemas wieder Geltung.

Den geänderten Verhältnissen entsprechend waren im Jahre 1946 für beide Angestellten-Gruppen die Ansätze ihrer Schemata aus dem Jahre 1926, bzw. 1927 nicht mehr zeitgemäß. Der Bund schuf daher laut Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946 für seine Angestellten das sogenannte Gehaltsüberleitungsgesetz, das rückwirkend mit 1. September 1946 in Kraft trat. Ab diesem Zeitpunkt hatten die Bundesangestellten bereits Vorschüsse nach diesem Gesetz erhalten.

Auf Grund des § 3 des Beamtenüberleitungsgesetzes hatten auch die Länder das Recht, Vorschüsse in der gleichen Höhe wie der Bund zu geben. Von dieser Ermächtigung machte das Land Niederösterreich Gebrauch und tat dies durch den Landtagsbeschluß vom 26. November 1946. Gleichzeitig wurde durch diesen Beschluß die grundsätzliche Vereinheitlichung des Besoldungsrechtes des Landes mit dem des Bundes ausgesprochen. Dies bedingte die Einreihung der niederösterreichischen Landesbeamten in das Dienstklassensystem des Bundes. Der grundsätzliche Vereinheitlichungsbeschluß war 1946 leichter zu fassen als etwa 1924, da das neue Dienstklassensystem des Bundes — sozial gesehen — weit besser ist als das von 1924, bzw. 1926 und so, wie schon das bisherige Rangklassensystem Niederösterreichs, auf die niedrigeren Dienstklassen und geringeren Dienstaltersstufen entsprechend Rücksicht nimmt.

Die Ingeltungsetzung der Besoldungsvorschriften des Bundes im Lande Niederösterreich konnte jedoch nicht durch die einfache Bestimmung erfolgen, daß sich die Besoldungsverhältnisse der Landesbeamten künftighin nach dem Gehaltsüberleitungsgesetz des Bundes regeln sollen. Die besonderen Verhältnisse der Landesverwaltung und des Landesdienstes bedingen vielmehr eine Reihe von Sonderbestimmungen, die allerdings nach Möglichkeit unter Zugrundelegung der Regelung ähnlicher Verhältnisse im Bundesdienst gefaßt werden müssen.

Diesem Zweck dient die gegenständliche Vorlage. Ich glaube, es mir ersparen zu können, auf die einzelnen Punkte derselben im Detail eingehen zu müssen, da die Vorlage ja in Ihren Händen ist. Skizzenhaft dargestellt, enthält der Abschnitt A allgemeine Bestimmungen.

Artikel I umschreibt den Kreis derjenigen Personen, auf die dieser Beschluß Anwendung finden soll.

Artikel II behandelt die automatische Gleichstellung für den Fall der Novellierung des Bundesgehaltsüberleitungsgesetzes. Im Falle eines neuen Gehaltsgesetzes beim Bund ist allerdings ein neuer Landtagsbeschluß notwendig. Im Falle von Verordnungen des Bundes zum Gehaltsüberleitungsgesetz bedingen diese auch einen Beschluß der Landesregierung.

Artikel III: Die Vollziehung des Beschlusses im Land an Stelle der obersten Vollzugsorgane im Bund besorgt die Landesregierung. Die alljährliche Festsetzung der Zahl der Dienstposten erfolgt durch den Landtag.

Artikel IV enthält die Ermächtigung, bisher in Niederösterreich bestandene Begünstigungen aufrechterhalten zu können, insoweit dies durch Vorschriften des Bundes, bzw. des Beamtenüberleitungsgesetzes zugestanden worden ist.

Artikel V sieht die Möglichkeit vor, für alle noch durchzuführenden Überleitungen, insbesondere bei rückkehrenden Kriegsgefangenen, die gleichen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, wie sie bei der Überleitung gemäß dem Landtagsbeschluß vom 11. Dezember 1946 gehandhabt wurden.

Artikel VI regelt die Anwendung jenes Paragraphen des Besoldungsüberleitungsgesetzes des Bundes, der die Begünstigungen für Kriegsbeschädigte des ersten Weltkrieges enthält.

Abschnitt B bezieht sich auf den Gehalt des Landesamtsdirektors.

Artikel VII sieht die Regelung des Gehaltes für den Landesamtsdirektor vor als eines Beamten, für den im Schema des Bundes keine Parallele besteht, nachdem es einen Landesamtsdirektor in der Verwaltung des Bundes nicht gibt.

Artikel 106 des Bundesverfassungsgesetzes gibt die Möglichkeit, solche Sonderstellungen von Beamten durchzuführen, und das ist hier in diesem Artikel geschehen.

Abschnitt C enthält die Sonderbestimmungen für die Verwendungsgruppe E.

Artikel VIII regelt die Verwendungszulage für Beamte dieser Gruppe auf gehobenem Posten ihres Dienstzweiges. Auch das ist eine Eigenart, die sich aus der Eigenart der Landesverwaltung ergibt, für die wir beim Bund keine Parallele finden, denn der Bund hat z. B. keine Pflegevorsteher, keine Oberpfleger und Oberpflegerstellvertreter in Siechen- und Irrenanstalten, Gruppeninspektoren und Lehrmeister in den Landeserziehungsanstalten, Oberschwestern und Stationsschwestern an den verschie-

denen Landeskrankenanstalten, Obermaschinen, Obergärtner, Hausinspektoren, Werkstatenleiter usw.

Artikel IX betrifft die Sonderbestimmungen für die Pfleger. Hier ist vor allem die Beibehaltung der bisherigen Begünstigung vorgesehen: Erreichung der vollen Ruhegehüsbemessungsgrundlage schon nach 30 Dienstjahren infolge aufreibenden Dienstes für männliche und weibliche Irrenpfleger, nach 35 statt nach 40 Dienstjahren für alle übrigen männlichen und weiblichen Pfleger.

Darüber hinaus verweise ich auf die Festlegung von zweckdienlichen Maßnahmen hinsichtlich der innerbetrieblichen Gestaltung des Dienstes und der Freizeit, laufende Überwachung des Gesundheitszustandes usw. zur Vermeidung von Überbeanspruchung dieser Beamtenkategorie.

Abschnitt D enthält die Sonderbestimmungen für die Landesbeamten bei der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich.

Artikel X bis XVI enthalten die Kategorisierung dieser Beamten auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 11. Dezember 1946 und die Bezugsregelung unter Bedachtnahme auf ähnliche Verhältnisse im Bundesdienst, so daß auch hier eine tatsächliche Gleichförmigkeit mit den Angestellten des Bundes nach Möglichkeit gewahrt erscheint.

Abschnitt E betrifft die Sonderregelung für Landeskindergärtnerinnen. Nach Artikel XVII bleibt die am 2. April 1947 beschlossene Bezugsordnung für Landeskindergärtnerinnen durch diesen Beschluß unberührt. Bis auf weiteres unterliegen die Besoldungsverhältnisse dieser Landesbeamten einer Sonderregelung.

Ich muß allerdings hiezu noch sagen, daß die Absicht besteht, später diese Sonderbestimmung doch aufzuheben. Gerade dadurch, daß für sie eine separate Bezugsordnung geschaffen worden ist, sind sie eigentlich aus dem Kreis der übrigen Angestellten herausgehoben worden, und bis der Einbau dieser Gruppe individuell durchgeführt sein wird, ist es notwendig, daß gewisse Bestimmungen in dieser beschlossenen Bezugsordnung, die nicht ganz mit den Bestimmungen des Bundes übereinstimmen, einer Novellierung unterzogen werden.

Ich habe deshalb im gemeinsamen Finanz- und Verfassungsausschuß den Antrag gestellt, daß diese Divergenzen, die hier bestehen, beseitigt werden sollen. Ich habe erwartet, daß dieser Antrag, nachdem er im Ausschuß beschlossen worden ist, auch heute vorgelegt und hier darüber Beschluß gefaßt werden wird. Das ist aber nicht geschehen. Der Antrag richtet sich an die Landesregierung mit der Auf-

forderung, eine Neuregelung, bzw. Abänderung dieser Bezugsordnung für Kindergärtnerinnen vorzubereiten.

Abschnitt F enthält die Schlußbestimmungen.

Artikel XVIII und XIX handeln von den Schlußbestimmungen über den Wirksamkeitsbeginn des Beschlusses des Landtages.

Mit diesem Beschluß ist die lang erstrebte vollkommene Angleichung der niederösterreichischen Landesbeamten an die Bundesbeamten erreicht. Alle bisherigen Besoldungsvorschriften und auch alle entgegenstehenden Vorschriften des Dienstrechtes des Landes treten außer Kraft. Der Schwerpunkt aller Besoldungsverhandlungen in Zukunft liegt nunmehr beim Bund, bzw. Gewerkschaftsbund. Dies ist sowohl für die Landesverwaltung als auch für die Landesbeamtenschaft zweifellos ein Vorteil. Gehaltsforderungen derselben werden in Hinkunft nicht mehr beim Herrn Finanzreferenten, sondern beim Herrn Finanzminister vorzutragen sein. Wie ich glaube, wird der Herr Finanzreferent diesem die Erweiterung seiner Machtbefugnisse neidlos gönnen.

Die Vertreter aller Gewerkschaftsrichtungen haben bei der Erstellung des vorliegenden Entwurfes zusammengearbeitet, er dürfte deshalb allen Wünschen gerecht werden und alle notwendigen Sicherungen enthalten.

Ich stelle folgenden Antrag des gemeinsamen Finanz- und Verfassungsausschusses (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Dem beiliegenden Entwurf eines Landtagsbeschlusses über die Besoldungsverhältnisse der niederösterreichischen Landesbeamten wird die Genehmigung erteilt.

Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Abg. STEIRER: Hoher Landtag! Bei der Beratung der Besoldungsüberleitungsverordnung möchte ich folgendes bemerken: Ich habe im Dezember 1946 einen Antrag, betreffend die Bezirksbediensteten und Straßenwärter, im Hohen Hause eingebracht. Leider muß ich heute feststellen, daß dieser Antrag bis heute noch nicht durchgeführt worden ist. Es wurde schon seinerzeit beschlossen, diesen Angestellten Bezugsvorschüsse zu geben. Unsere Straßenwärter draußen leisten das Beste und müssen schwere Arbeiten verrichten. Sie müssen kilometerweit gehen, haben aber keine Schuhe und Kleider zur Verfügung. Ich möchte daher ersuchen, daß diese Menschen endlich berücksichtigt werden. In der Dienstordnung für die Straßenwärter heißt es, daß sie, wenn sie über zehn Kilometer weit gehen müssen, einen Zuschuß bekommen sollen. Es wäre jetzt not-

wendig, diesen § 29 der Dienstordnung abzuändern, denn die Straßenwärter müssen heute größtenteils alle diese Wege zu Fuß machen, sie haben keine Fahrräder, und auch die Ernährung ist nicht entsprechend. Sie müssen also heute zehn und mehr Kilometer zu Fuß zurücklegen, dann schwer arbeiten und denselben Weg wieder zurückgehen.

Wir haben heute Straßenwärter, die 18 bis 20 Dienstjahre aufzuweisen haben, und es wäre daher notwendig, daß wenigstens ein Teil dieser Angestellten pragmatisiert wird. Es wirkt ja aufreizend, wenn immer nur die höheren Beamten berücksichtigt werden, die kleinen aber nicht.

Ich möchte daher ersuchen, daß dieser hier einstimmig gefaßte Beschluß endlich zur Verwirklichung gelangt. Wir sind wohl ein bettelarmes Volk, aber wir müssen doch verlangen, daß diese Menschen, die in den schwersten Zeiten des Umbruches bei der Stange geblieben sind, auch das bekommen, was ihnen gebührt.

Bei den verschiedenen Einstufungen ist es notwendig, daß auch diese kleinen Leute draußen, wie das Fürsorge- und Straßenpersonal, die alle einen schweren Dienst machen, entsprechend berücksichtigt werden.

Ich möchte daher bei diesem Anlaß noch einmal ersuchen, daß dieser Beschluß vom Jahre 1946 endlich zur Berücksichtigung kommt. (*Beifall links.*)

Abg. KAINDL: Hohes Haus! Die Landesregierung hat dem Hohen Haus eine Besoldungsüberleitungsordnung für die niederösterreichischen Landesbeamten zur Beschlußfassung vorgelegt. Mit dieser Besoldungsüberleitungsordnung soll der Schlußstein gesetzt werden für eine Entwicklung, die zu einer besoldungsrechtlichen Angleichung der Landesbeamten an das Besoldungsrecht der Bundesbeamten, wie es im Gehaltsüberleitungsgesetz vom 12. Dezember 1946 festgelegt ist, führt. Schon das nationalsozialistische Regime hatte gutes niederösterreichisches Landesrecht in der Beamtenbesoldung beseitigt. Gerade Niederösterreich war vorbildlich in der sozialen Behandlung seiner Beamten, und Reminiszenzen an das durchaus sozial aufgebaute Bezugsschema mit höheren Anfangsbezügen, einem stärkeren Anstieg gegen das mittlere Dienstalter und dafür niedrigere Endbezüge in den höchsten Dienstklassen werden wach. Die Beseitigung der rascheren Beförderungsmöglichkeiten und die 90%ige Pensionsbemessungsgrundlage werden schmerzlich empfunden. Sie können nur dadurch gemildert erscheinen, daß ein Schritt zur Vereinheitlichung des Besoldungsrechtes getan wurde und auch das neue Schema, vielleicht in Anlehnung an das nieder-

österreichische Landesschema mit höheren Anfangsbezügen, besserem Anstieg im mittleren Dienstalter, der Aufstiegsmöglichkeit des Kanzleidienstes in den Fachdienst, einen Schritt der sozialen Besoldungsordnung der Zukunft näherführt. Durch den Landtagsbeschluß am 11. Dezember 1946 waren bereits diese Bezüge als Vorschüsse gewährt worden, durch den vorliegenden Beschluß werden diese Vorschüsse nunmehr Bezüge. Es ist müßig, zu beweisen, daß das im Herbst 1946 mit der Gewerkschaft vereinbarte Bezugsschema des Gehaltsüberleitungsgesetzes infolge der mehrfachen Preiswellen überholt ist. Schon bevor das Gehaltsüberleitungsgesetz vom Nationalrat beschlossen wurde, war die Teuerungszulage 1 erforderlich, und erst gestern hat der Hauptausschuß des Nationalrates der Teuerungszulage 2 seine Zustimmung gegeben. Es ist selbstverständlich, daß sich mit Rücksicht auf die besoldungsrechtliche Angleichung der Landesbeamten an die Bundesbeamten jede den Bundesbeamten eingeräumte Zulage automatisch auch auf die Landesbeamten erstrecken muß. So erwarten wir, daß auch die Teuerungszulage 2 ehestens den Landesbeamten flüssig gemacht wird.

Wir wissen, daß durch Teuerungszulagen ein Besoldungssystem nicht aufrechtgehalten werden kann. Wir vom Arbeiter- und Angestelltenbund haben bereits jene Grundsätze fixiert, nach denen ein neues Besoldungssystem überhaupt aufgebaut werden muß. Hoffen wir, daß bis dahin das Land wieder die Abgabenhöhe besitzt und dadurch über eigene Einnahmen verfügt, um seine Beamten den sozialen Fortschritten gemäß so vorbildlich wie einst besolden zu können.

Wir freuen uns darüber, daß bei der Überführung der Landesbeamten in die neuen Personalstände die alten Beförderungsrichtlinien Niederösterreichs von ausschlaggebender Bedeutung waren. Diese Grundsätze erhebt Artikel V nunmehr zur Norm. In Anlehnung an diese Grundsätze soll gerade der niedere Dienst zufolge seiner Verwendung auf gehobenen Dienstposten in die Verwendungsgruppe D überstellt werden. Dadurch wird gerade den Oberpflegern, Werkstättenleitern, Pflegevorstehern und sonstigen Aufstiegs-kategorien aus der Verwendungsgruppe E der Weg zu den höheren Verwendungsgruppen geöffnet werden. Hoffen wir, daß die Dienstzweigeordnung diesen Aufstieg dauernd festlegt.

Wir begrüßen es insbesondere, daß unseren Pflegern und Pflegerinnen in Irrenanstalten das alte Recht der 30jährigen Dienstzeit gewahrt bleibt. Wir wissen, wie schwer gerade der Pflegerdienst an Irrenanstalten ist. Der

Schwere der Arbeit soll ein längerer Lebensabend in der Pension entsprechen.

Es erschien unmöglich, die Landesbeamten bei der Landes-Hypothekenanstalt in das alte Bezugsschema zu zwingen. Daß hier zu dem Ausweg einer Kategorisierung dieser Gruppe mit Rücksicht auf den von der Verwaltung verschiedenen Dienst gegriffen wurde, erscheint uns zweckmäßig und sinnvoll.

Wir würden ein Unrecht begehen, wenn wir bei Verabschiedung dieser Besoldungsüberleitungsordnung der niederösterreichischen Landesbeamten jener Kategorie vergessen würden, deren Dienst- und Besoldungsrecht nach ehester Regelung ruft. Das sind unsere braven Bezirksangestellten in der Kommunalverwaltung draußen und das Straßenpersonal. So wie nun durch die vorliegende Besoldungsüberleitungsordnung die Gehaltsregelung der Landesbeamten abgeschlossen erscheint, erwarten wir als nächste Etappe die Ordnung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bezirksangestellten und des Straßenpersonals. Ich glaube, daß ich hier allen drei Parteien aus dem Herzen rede, wenn ich der Erwartung Ausdruck gebe, daß ehestens eine Besoldungsüberleitungsordnung für diese Angestellten-gruppen in Anlehnung an die Besoldungsüberleitungsordnung der Landesbeamten dem Hohen Haus zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

Durch diese zweite Etappe würde viel Unruhe, ja vielleicht sogar Unrecht aus den Amtsstuben jeder Bezirksverwaltung gescheucht werden.

Wir wissen, daß unsere Beamten, seien sie bei der Zentrale oder in den Bezirken, unter den schwersten Bedingungen ihren Dienst versehen. Sie haben daher ein Recht auf eine standesgemäße Besoldung. Wenn wir auch dieses Recht mit Rücksicht auf die Not unseres Landes und den Mangel eigener Einnahmen nicht hundertprozentig erfüllen können, so möge die vorliegende Besoldungsordnung wenigstens das geben, was wir geben dürfen; unser guter Wille würde darüber hinausgehen.

In diesem Sinne wird die ÖVP. für die Vorlage stimmen. *(Beifall rechts.)*

2. PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. VESELY *(Schlußwort)*:

Ich würde bitten und wünschen, daß wir sehr bald Gelegenheit haben, über die zweite Etappe für die wirklich bedürftigen Angestellten und Arbeiter beraten zu können.

Schließlich bitte ich um die Annahme des vorgelegten Antrages.

2. PRÄSIDENT (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Bogenreiter, die Verhandlung zur Zahl 180/2 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. BOGENREITER: Ich habe über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Umschreibung von Wehrmachtsführerscheinen auf Zivilführerscheine, zu referieren.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner zweiten Sitzung am 11. Dezember 1946 den Antrag der Abgeordneten Endl, Kaindl, Schwarzott, Götzl, Legerer und Genossen, betreffend die Umschreibung von Wehrmachtsführerscheinen von Heimkehrern auf Zivilführerscheine, zum Beschluß erhoben.

Auf den vom LA. 1/7a daraufhin an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau gestellten Antrag wurde von diesem mit Erlaß vom 25. Jänner 1947, Zl. 180.298—29/VI, eröffnet, daß die Umschreibung der Wehrmachtsführerscheine im Artikel 9, Abs. 2, des vom Nationalrat am 12. Dezember 1946 verabschiedeten Kraftfahrrechtsüberleitungsgesetzes ihre Erledigung gefunden hat. Das Gesetz wird demnächst kundgemacht werden. Darnach werden Wehrmachtsführerscheine nur auf Antrag einer Bundespolizeibehörde, der Gendarmerie, der österreichischen Staatsbahnen oder der Postverwaltung ausgetauscht werden.

Der diesbezügliche Antrag des Verfassungsausschusses lautet (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 25. Jänner 1947, Zl. 180.298—29/VI, betreffend Umschreibung von Wehrmachtsführerscheinen auf Zivilführerscheine, wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

2. PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. (*Abstimmung*.) A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Bachinger, die Verhandlung zur Zahl 305 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. BACHINGER: Ich habe über einen Bericht des Amtes der Landesregierung Salzburg, Zl. 1063—I, vom 13. April 1947, betreffend Einsprüche der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage, zu referieren.

Einer Anregung des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses des Landtages von Salzburg Folge leistend, ist die Landesregierung Salzburg an das Bundeskanzleramt mit der Bitte herangetreten, das Bundeskanzleramt wolle dem Nationalrat eine Novelle zum Bundesverfassungsgesetz vorlegen, durch welche die im Artikel 98, BVG., vorgesehene Frist für Einsprüche der Bundesregierung

gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage von 8 Wochen auf 30 Tage herabgesetzt wird. Begründend wird darauf hingewiesen, daß der Landtag und mit ihm die Wirtschaft im Land Salzburg in vielen Fällen größtes Interesse daran haben, daß ein Gesetzesbeschluß des Landtages möglichst bald Gesetzeskraft erlangt und durch Verlautbarung in Wirksamkeit gesetzt werden kann. Unter Umständen ist die achtwöchige Frist, zu der noch die Zeit des Postlaufes gerechnet werden muß, sehr lange und hemmt die wirtschaftlich notwendige baldige Handhabung eines Gesetzes.

Die Landesregierung glaubt, daß die Klärung der Frage, ob gegen einen Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben ist oder nicht, im Schoß der beteiligten Ministerien auch innerhalb der 30tägigen Frist möglich wäre.

Der Verfassungsausschuß hat sich mit der vorliegenden Angelegenheit beschäftigt und ich stelle namens des Verfassungsausschusses den Antrag (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Amtes der Landesregierung Salzburg über Anregung des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses des Landtages von Salzburg, betreffend Einsprüche der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage, wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, beim Bundeskanzleramt gleichfalls vorstellig zu werden, daß die gemäß Art. 98, BVG., vorgesehene Frist für Einsprüche der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage von 8 Wochen auf 30 Tage herabgesetzt wird.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

2. PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. (*Abstimmung*.) A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Glaninger, die Verhandlung zur Zahl 308 einzuleiten.

Berichterstatter GLANINGER: Ich habe über den Antrag, betreffend Schaffung eines niederösterreichischen Landes-Fremdenverkehrsgesetzes, zu referieren.

Bis jetzt ist in Niederösterreich im Gegensatz zu anderen Bundesländern kein eigenes Landes-Fremdenverkehrsgesetz vorhanden, sondern es stehen noch reichsdeutsche Gesetzesvorschriften, Kundmachungen und Verordnungen in Kraft. In diesem Rechtszustand muß unter allen Umständen dadurch Wandel geschaffen werden, daß ehestens eigene gesetzliche Vorschriften im Land Niederösterreich erlassen werden. Ebenso ist es dringend notwendig, daß die Fremdenverkehrsförderung des Landes Niederösterreich nach einheitlichen Richtlinien geführt, die Propaganda zielbewußt

und modern gestaltet wird, um durch diese Zusammenfassung eine Zersplitterung im örtlichen und finanziellen Sinn zu vermeiden.

Eine weitere Aufgabe dieses Gesetzes wird es auch sein, die am Fremdenverkehr wirtschaftlich interessierten Kreise organisatorisch zusammenzufassen und ihnen die Möglichkeit zu geben, bei der Regelung der Fremdenverkehrsaufgaben mitzuarbeiten und ihre Stimme zu Gehör zu bringen.

Ich glaube sagen zu können, wir alle sind uns der Wichtigkeit dieser Maßnahme bewußt, denn der Fremdenverkehr wird einmal, hoffentlich recht bald, in unserem schönen Vaterland Niederösterreich und überhaupt in Österreich wieder eine große Rolle spielen. Da sollen nun die Fremdenverkehrsangelegenheiten einheitlich ausgerichtet sein, und es sollen die reichsdeutschen Vorschriften und Verordnungen verschwinden; deswegen ist die Schaffung eines Fremdenverkehrsgesetzes ein Gebot der Notwendigkeit.

Der Verfassungsausschuß hat sich mit dem diesbezüglich eingebrachten Antrag der Abgeordneten Ing. Kargl, Kuchner, Endl, Doktor Riel, Schwarzott, Schöberl und Genossen beschäftigt und ich stelle namens des Verfassungsausschusses den Antrag (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die eheste Schaffung eines niederösterreichischen Landes-Fremdenverkehrsgesetzes in die Wege zu leiten.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

2. PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Staffa.

Abg. STAFFA: Hoher Landtag! Wir begrüßen natürlich diesen Antrag, daß endlich im Bundesland Österreich daran gedacht wird, ein eigenes Fremdenverkehrsgesetz für Niederösterreich zu schaffen. Wir hoffen, daß in diesem Gesetz zum Ausdruck kommen wird, daß in Niederösterreich der Fremdenverkehr planmäßig organisiert und eine plan- und zielvolle Fremdenverkehrswerbung betrieben werden muß, damit der Fremdenverkehr in Niederösterreich, der einst eine der wichtigsten Einnahmsquellen für dieses Bundesland gewesen ist, wieder jenes Stadium erreicht, das er vor dem Jahre 1938, bevor ihn die Nationalsozialisten mit ihrer Wirtschaft vollständig zerrümmert haben, gehabt hat. Aber ich bin überzeugt davon, daß uns die schönsten Gesetze und die beste Organisation nichts nützen werden, wenn man beispielsweise Fremdenverkehrswerbung so betreibt, wie es derzeit geschieht. Vor kurzem habe ich die Nachricht erhalten, daß man jene Arbeiter und Angestell-

ten, die den kargen Urlaub irgendwo in einem Ort verbringen wollen, zwingt, den Umtausch der Urlaubermarken nicht bei der Kartenstelle ihres Heimatortes, sondern beim zuständigen Bezirks-Ernährungsamt vorzunehmen. Wenn man dauernd von der Vereinfachung der Verwaltung spricht, so hat diese Maßnahme mit einer Vereinfachung der Verwaltung sehr wenig zu tun. Wenn ich an die heutigen Verkehrsverhältnisse denke, wenn ich daran denke, daß heute stundenlange Wege notwendig sind, um zu den Bezirks-Ernährungsämtern zu gelangen und wenn ich annehme, daß jemand das Unglück haben sollte, gerade zu einer Zeit den Urlaub nehmen zu müssen, die zwischen zwei Kartenperioden hineinfällt, daher dieser Weg zweimal gemacht werden muß, dann besteht schon fast die Gefahr, daß sich der betreffende Arbeiter beim Unternehmen für einen gesetzlichen Urlaub für das Jahr 1948 vormerken lassen muß, weil sein Urlaub für 1947 durch das Hin- und Herfahren verbraucht ist. Ich möchte bei dieser Gelegenheit die in Frage kommenden Instanzen des Landes ersuchen, diese Weisung an die Ernährungsämter sofort rückgängig zu machen, und den Umtausch bei den Kartenstellen der Gemeindeämter zu ermöglichen. Nur so können wir die Gewähr haben, daß wir den arbeitenden Menschen die Möglichkeit geben, daß sie überhaupt die Fremdenverkehrsorte besuchen und ihren Urlaub tatsächlich genießen können. Im übrigen begrüßen wir diesen Antrag und hoffen, daß es nicht allein beim Antrag bleibt, sondern daß daraus wirklich ein Gesetz wird, das unseren Fremdenverkehr organisiert und in die Wege leitet.

2. PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. GLANINGER (*Schlußwort*): Was der Herr Abg. Staffa aufgezeigt hat, klingt unglaublich und muß daher abgeschafft werden. Ich bin voriges Jahr selbst nach Gastein gefahren und da ist es ganz einfach gegangen (*Zwischenruf links: Das ist ein neuer Erlaß!*). Dann müssen wir eben den Herrn Landesrat Steinböck ersuchen, daß dieser Erlaß abgeändert wird. (*Zwischenruf rechts: Die Verordnung stammt vom Ernährungsministerium. Zwischenruf links: Diese Verfügung stammt vom Landes-Ernährungsamt Niederösterreich. Zwischenruf rechts: Auch in Wien ist es so.*) Die Sache muß jedenfalls geregelt werden.

Ich bitte um Annahme des vorgelegten Antrages und ich glaube, der Fremdenverkehr wird damit wirklich eine der notwendigsten und besten Einnahmsquellen des Landes werden.

2. PRÄSIDENT (*Abstimmung*): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Steirer, die Verhandlung zur Zahl 315 einzuleiten.

Berichterstätter STEIRER: Ich habe zur Vorlage der Landesregierung über die Abänderung des Gemeindestatuts und der Gemeindewahlordnung der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs zu berichten.

Auf Grund des Artikels 7, Abs. 1, des vorläufigen Gemeindegesetzes, Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 66, tritt, solange der Gemeinderat nicht auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählt werden kann, an seine Stelle der provisorische Gemeindeausschuß.

Die Zahl seiner Mitglieder bestimmt dieser Artikel bei Städten mit eigenem Statut nach der Zahl der Mitglieder des zuletzt gewählten Gemeinderates. Im Gemeindestatut für die Stadt Waidhofen an der Ybbs vom 2. November 1912, LGBl. Nr. 188, ist diese Zahl in § 19, Abs. 1, mit 28 Mitgliedern festgesetzt. Im Artikel II der Gemeindewahlordnung der Stadt Waidhofen an der Ybbs, Gesetz vom 4. Februar 1925, LGBl. Nr. 15, ist die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates gleichfalls mit 28 angegeben.

Gemäß Artikel 7, Abs. 2, des vorläufigen Gemeindegesetzes wurde in den übrigen Ortsgemeinden Niederösterreichs die Zusammensetzung des provisorischen Gemeindeausschusses nach Übereinkunft der Vorstände der drei anerkannten politischen Parteien und unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Gemeinden aus 9 bis 21 Mitgliedern, sohin stets eine ungerade Zahl, festgelegt.

Mit h. ä. Erlaß vom 11. April 1947, GZ. LA. II/1—1391/1—1947, wurde der provisorische Gemeindeausschuß der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs auf Grund des Beschlusses der Niederösterreichischen Landesregierung vom 2. April 1947 aufgelöst und ein Gemeindeverwalter zur einstweiligen Besorgung der Gemeindegeschäfte bestellt.

Die Neukonstituierung des provisorischen Gemeindeausschusses stößt insofern auf Schwierigkeiten, als die ÖVP. 15, die SPÖ. 11 und die KPÖ. 3 Gemeindeausschußmandate beanspruchen, mithin mit der Gesamtzahl von 28 Gemeindeausschußmandaten das Auslangen nicht gefunden werden kann.

Mit Rücksicht darauf, daß jedoch von allen drei anerkannten politischen Parteien eine beschleunigte Neukonstituierung des provisorischen Gemeindeausschusses von Waidhofen an der Ybbs gewünscht wird, erscheint es zweckdienlich, die Anzahl der Gemeindeausschußmitglieder für die Dauer der Funktions-

periode des provisorischen Gemeindeausschusses von 28 Mitgliedern auf 29 Mitglieder zu erhöhen.

Der Verfassungsausschuß hat sich mit der Vorlage der Landesregierung eingehend beschäftigt und ich habe namens des Verfassungsausschusses dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 1. Juli 1947) wird zum Beschluß erhoben.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Der Wortlaut des Gesetzes lautet:

Gesetz vom 1. Juli 1947

über die Abänderung des Gemeindestatuts und der Gemeindewahlordnung der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel 1.

Der erste Absatz des § 19 des Gemeindestatuts für die Stadt Waidhofen an der Ybbs, Gesetz vom 2. November 1912, LGBl. Nr. 188, in der Fassung der Gesetze vom 16. April 1929, LGBl. Nr. 91, und vom 8. Juni 1934, LGBl. Nr. 145, hat zu lauten:

„Der Gemeinderat besteht aus 29 Mitgliedern.“

Artikel 2.

Der Artikel II des Gesetzes vom 4. Februar 1925, LGBl. Nr. 15, über die Gemeindewahlordnung der Stadt Waidhofen an der Ybbs hat zu lauten:

„Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 29.“

Artikel 3.

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 gelten nur während der Dauer der Funktionsperiode des provisorischen Gemeindeausschusses (Artikel 7, Abs. 1, des vorläufigen Gemeindegesetzes).

Artikel 4.

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1947 in Kraft.

2. Nach Ablauf der Funktionsperiode des provisorischen Gemeindeausschusses treten die gemäß der Artikel 1 und 2 abgeänderten Bestimmungen des Gemeindestatuts und der Gemeindewahlordnung für Waidhofen an der Ybbs wieder in Wirksamkeit.

2. PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Hauses, welche für den vorliegenden Wortlaut des Gesetzes,

für Titel und Eingang des Gesetzes und für das Gesetz als ganzes sowie für den Antrag des Verfassungsausschusses stimmen wollen, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*) **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Reif, die Verhandlung zur Zahl 316 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. REIF: Ich habe zur Vorlage der Landesregierung über die Neufestsetzung der Kehrriechtabfuhrabgabe im Gebiet der Ortsgemeinde Korneuburg zu referieren.

Seit dem Jahre 1934 wird in Korneuburg eine Kehrriechtabfuhrabgabe eingehoben. Diese Abgabe wurde bei Einführung der Markwährung im Jahre 1938 umgerechnet und seither nur in verkürztem Ausmaß eingehoben. Die Ortsgemeinde Korneuburg hat durch die Bombenangriffe im Jahre 1944 und 1945 derart gelitten, daß einzelne Stadtteile einem Schutthaufen gleichen. Die dadurch entstandenen Schäden an Gebäuden wurden von der Landes-Baudirektion mit 3,440.205 S beziffert. Aber auch die Einrichtungen der Ortsgemeinde Korneuburg für Kehrriechtabfuhr, wie Abfuhrwagen und Kübel, wurden zerstört oder verschleppt.

Zur Neuanschaffung dieser unbedingt nötigen Einrichtungen für die Kehrriechtabfuhr reichen die geringen Einnahmen aus der bisherigen Kehrriechtabfuhrabgabe keinesfalls, weshalb die Ortsgemeinde Korneuburg um Genehmigung zur Einhebung einer erhöhten Kehrriechtabfuhrabgabe rückwirkend mit 1. Jänner 1947 ersucht.

Die neue Abgabe bedeutet gegenüber den Tarifen vom Jahre 1937 eine ungefähr 25%ige Erhöhung. Das Finanzreferat des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung erhebt wegen der schweren Kriegsschäden, die Korneuburg erlitt und wegen der schwierigen finanziellen Lage der Stadt gegen diese Erhöhung keinen Einwand.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf (siehe Gesetz vom 1. Juli 1947) wird zum Beschluß erhoben.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

2. PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Hauses, welche für den vorliegenden Wortlaut des Gesetzes, für Titel und Eingang des Gesetzes und für das Gesetz als ganzes sowie für den Antrag des

Verfassungsausschusses stimmen wollen, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*) **A n g e n o m m e n.**

Berichterstatter Abg. REIF: Ich habe weiters zur Vorlage der Landesregierung über die Neufestsetzung der Gemeindeabgabe an Stelle von Gebühren für die Benützung von bestimmten Ortsgemeindeeinrichtungen und -anlagen im Gebiete der Ortsgemeinde Korneuburg zu referieren.

Die Stadtgemeinde Korneuburg hebt nicht nur eine Kehrriechtabfuhrabgabe ein, sondern auch eine Abgabe für die Benützung von bestimmten Ortsgemeindeeinrichtungen und -anlagen im Gebiet der Ortsgemeinde Korneuburg. Für die angesuchte Erhöhung dieser Gebühren sind dieselben Erwägungen maßgebend wie für die Erhöhung der Kehrriechtabfuhrabgabe. Ich glaube mir daher eine nähere Begründung dieses Antrages ersparen zu können und stelle namens des Verfassungsausschusses den Antrag (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 1. Juli 1947) wird zum Beschluß erhoben.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

2. PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Hauses, welche für den vorliegenden Wortlaut des Gesetzes, für Titel und Eingang des Gesetzes und für das Gesetz als ganzes sowie für den Antrag des Verfassungsausschusses stimmen wollen, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*) **A n g e n o m m e n.**

Wir gelangen zur Beratung der Nachtrags-tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Findner, die Verhandlung zur Zahl 327 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. FINDNER: Ich habe betreffend Sofortmaßnahmen für das Semmeringgebiet nach der Unwetterkatastrophe vom 5. Juni 1947 zu referieren.

In der letzten Sitzung des Landtages haben die Abgeordneten Schwarzott, Findner, Endl, Haller, Dienbauer, Kuchner, Zach, Bachinger, Bartik, Glaninger, Götzl, Marchsteiner, Mitterhauser, Dr. Riel, Tesar und Genossen den Antrag, betreffend Sofortmaßnahmen für das Semmeringgebiet nach der Unwetterkatastrophe vom 5. Juni 1947, eingebracht.

Donnerstag, den 5. Juni 1947, gingen über dem Semmeringgebiet eine Reihe schwerer Gewitter nieder. Die Gewittertätigkeit begann um 13.45 Uhr und dauerte mit einigen Unter-

brechungen bis 22 Uhr. In dieser verhältnismäßig kurzen Zeit fiel dort unter Hagelschauern die Rekordniederschlagsmenge von 320 mm, eine Menge, wie sie im ganzen heurigen Jahr bisher nicht erreicht wurde und in Österreich wie auch darüber hinaus in ganz Europa ein sehr seltenes Wetterereignis ist.

Die durch den Wolkenbruch auf dem Semmering und Umgebung angerichteten Verwüstungen reichen von Steinhaus bis Schottwien. Die nicht durchgeführte Wildbachregulierung des Haid-, Weißen- und Göpfritzbaches verursachten fürchterliche Überschwemmungen und Vermurungen. Unterhalb der Paßhöhe brach die Bundesstraße, unsere wichtigste Verbindung mit dem Süden, ein. Sie stand stellenweise 25 cm unter Wasser. Die Straßendecke ist an zahlreichen Stellen aufgerissen, so daß der Verkehr über Mönichkirchen oder über das Preiner Gscheid, für Lastwagen über 6 Tonnen über Mariazell geleitet werden mußte. Auch die Straßen im Gebiet Payerbach-Reichenau befinden sich durch diese Unwetterkatastrophe in einem derartigen Zustand, daß es unbedingt notwendig ist, die Instandsetzung derselben sofort durchzuführen. Die Adlitzgrabenstraße ist in 3 km Länge infolge der Wassermassen aufgerissen und durch Geröll verlegt.

Die alte Brücke über den Myrthengraben wurde weggerissen. Auch die provisorisch hergestellte Notbrücke hat solche Schäden erlitten, daß sie nicht mehr fahrbar ist. Nach letzter Nachricht ist diese Brücke durch eine provisorische Stahlkonstruktion ersetzt worden und wieder passierbar. Welche Wucht die ungeheuren Wassermassen hatten, ist daraus zu ersehen, daß das Fundament der Brücke um ungefähr 3 m verschoben wurde.

Die wenigen Gärten und Fluren, die in diesen Gebirgstälern liegen, sind vollständig zerstört worden. Auch die Obstkulturen sind zum großen Teil vernichtet.

Welch ungeheure Schäden diese Elementarkatastrophe verursachte, ist auch daraus zu ersehen, daß die einzige leistungsfähige niederösterreichische Lederfabrik, Hirsch in Schottwien, ihren Betrieb einstellen mußte. Das vorhandene Rohmaterial hat großen Schaden erlitten. Schottwien stand bis 1,8 m unter Wasser.

Ich stelle daher namens des Bauausschusses den Antrag (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Wildbachregulierung der Haid-, Weißen- und Göpfritzbäche sofort in die Wege zu leiten,

2. in Verbindung mit dem Bundesstraßenbau-

amt sämtliche zerstörte Straßen im Semmeringgebiet raschest wieder herzustellen,

3. durch die Niederösterreichische Landwirtschaftskammer für die geschädigten Landwirte und kleinen Leute durch zusätzliche Belieferung von Futtermitteln, Gemüse und Pflanzen eine Soforthilfe durchzuführen und

4. den Bewohnern des Katastrophengebietes durch bevorzugte Zuweisung von Baumaterialien, besonders Dachziegel, Hilfe zu leisten.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

3. PRÄSIDENT (*den Vorsitz übernehmend*): Zum Wort ist niemand gemeldet. (*Abstimmung.*) A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Grafeneder, die Verhandlung zur Zahl 328 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. GRAFENEDER: Ich habe betreffend Einleitung von Notstandsmaßnahmen für die im Semmeringgebiet durch die letzte Unwetterkatastrophe vom 5. Juni 1947 betroffene Bevölkerung zu referieren.

Hoher Landtag! Das schöne, weit über die Grenzen unseres Bundeslandes hinaus bekannte Semmeringgebiet, das in der Kriegs- und Nachkriegszeit so schwer zu leiden gehabt hatte, ist seit unserer Befreiung zweimal von einer Unwetterkatastrophe heimgesucht worden. Das erstemal war es eine große Hagelkatastrophe im Jahre 1946, und jetzt in diesem Jahre, im vergangenen Monat Juni, ist neuerdings eine Unwetterkatastrophe über dieses Gebiet hereingebrochen. Der Antrag, der Ihnen jetzt vom gemeinsamen Bau- und Wirtschaftsausschuß vorliegt, deckt sich teilweise mit dem vorhergegangenen Antrag der Abgeordneten der ÖVP.

Gleich als die Katastrophe bekannt geworden ist, hat die Landesregierung verschiedene ihrer Landesregierungsmitglieder hinausgeschickt, und es sind die ersten Verfügungen getroffen worden. Es war am Fronleichnamstag, als die Katastrophe bekannt geworden ist, und schon am nächsten Tag, am Freitag in der Früh, waren die Mitglieder der Landesregierung draußen. Sie haben sofort alle Vorkehrungsmaßnahmen getroffen, um dem schwer heimgesuchten Gebiet zu helfen. Wenn bis jetzt noch nicht all das geschehen ist, was geschehen müßte, dann ist daran auch teilweise ein Streit zwischen den Alliierten schuld, die sich nicht einigen konnten, all die Vorkehrungsmaßnahmen, die von der Landesregierung aus beantragt wurden, in die Wege zu leiten. Es handelt sich da um die Brücke über den Myrthengraben. Es besteht ein Streit, wer die Brücke herstellen soll; die einen sagen, sie wollen nicht, die anderen sagen, sie dürfen die Brücke nicht herstellen.

Ich bitte daher, den Antrag des gemeinsamen Bau- und Wirtschaftsausschusses anzunehmen, welcher lautet (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Linderung der Not und zur Behebung der Schäden der durch die letzte Unwetterkatastrophe im Semmeringgebiet hartgetroffenen Bevölkerung unverzüglich die erforderlichen Notstandsmaßnahmen in die Wege zu leiten.“

3. PRÄSIDENT (*Abstimmung*). A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Kaindl, die Verhandlung zur Zahl 333/2 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. KAINDL: Ich habe über den Bericht und Antrag der Niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Errichtung von Hauptschulen in Dobersberg und Kirchberg an der Pielach, zu referieren.

Die Landesregierung hat gemäß dem Beschluß vom 25. Juni 1947 dem Hohen Landtag den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Hauptschule in Dobersberg und in Kirchberg an der Pielach zur Beschlußfassung vorgelegt.

Zur Errichtung der genannten Hauptschulen ist gemäß § 5, Abs. 1, des Schulerrichtungs-

1947/48	1 Klasse	38 Knaben	45 Mädchen	zusammen	83 Kinder
1948/49	2 Klassen	83 „	83 „	„	166 „
1949/50	3 „	136 „	124 „	„	260 „
1950/51	4 „	201 „	179 „	„	380 „
1951/52	4 „	194 „	173 „	„	367 „
1952/53	4 „	168 „	158 „	„	326 „
1953/54	4 „	133 „	133 „	„	266 „
1954/55	4 „	88 „	97 „	„	185 „
1955/56	4 „	91 „	85 „	„	176 „
1956/57	4 „	91 „	83 „	„	174 „

So erscheint der Schulbesuch nach den Berechnungen für die nächsten zehn Jahre gesichert.

Die ordnungsgemäße Unterbringung der Schule erscheint dadurch sichergestellt, daß sich die Gemeinde Dobersberg verpflichtet hat, ein Hauptschulgebäude zu bauen. Der erforderliche Grund wurde vom Schloßbesitzer bereitgestellt. Für die Zeit des Bauens stehen im Gemeindehaus und im Schloß Räume zur Verfügung. So ist die Errichtung einer Hauptschule in Dobersberg wohl begründet und ihr dauernder Bestand gesichert.

In Kirchberg an der Pielach besteht seit 1942 eine Expositur der Hauptschule Obergrafendorf, welche 209 Kinder in fünf Klassen besuchen. Davon stammen 94 Kinder aus den umliegenden Gemeinden Hofstetten, Rabenstein, Loich, Schwarzenbach, Frankenfels, Puchenstuben, Annaberg und St. Anton. Der bedeutend kürzere Schulweg und die bessere

gesetztes, LGBI. Nr. 10/36, ein Landesgesetz erforderlich. Sowohl in Dobersberg als auch in Kirchberg an der Pielach ist die Errichtung einer Hauptschule sachlich begründet. Aus diesem Grunde hat auch der Landesschulrat für Niederösterreich die Anträge der Gemeinden befürwortet.

In Dobersberg waren die Schulkinder gezwungen, die nächstgelegenen Hauptschulen in Kautzen und Waidhofen an der Thaya zu besuchen. Infolge der schlechten oder überhaupt fehlenden Bahn- und Autobuslinien kamen die Kinder übermüdet zum Unterricht und wurden dadurch in ihrer Aufnahmefähigkeit wesentlich beeinträchtigt. Daß hiedurch der Unterrichtserfolg herabgesetzt wird, ist selbstverständlich.

Für den Besuch der neu zu errichtenden Hauptschule kommen die Gemeinden Dobersberg, Merkengersch, Hohenau, Reibers, Rudolz, Waldkirchen, Rappolz, Münchreith und gegebenenfalls auch Nieder-Edlitz und Peigarten in Frage.

Der Schulbesuch würde bei der Annahme, daß die Schule jedes Jahr durch eine aufsteigende Klasse ausgebaut wird, folgende Schülerzahl laut Angabe des Standesamtes Dobersberg aufweisen:

Zugsverbindung erspart den Schulbesuchern von Kirchberg an der Pielach größere Strapazen und erhöht so den Lernerfolg.

Der bisherige Schulbesuch rechtfertigt die geplante Systemisierung der Schule.

Die Schule ist zur Zeit in einem der Pfarre gehörigen Haus untergebracht. Die ordnungsgemäße Unterbringung ist jedoch durch den vom Gemeinderat Kirchberg beschlossenen Neubau eines Schulgebäudes sichergestellt. Die Umbildung der bisherigen Expositurschule in eine systemmäßige Schule wird vom Landesschulrat für Niederösterreich befürwortet.

Der vorliegende Entwurf sieht nunmehr die Errichtung je einer Hauptschule für Knaben in Dobersberg und Kirchberg an der Pielach mit Beginn des kommenden Schuljahres vor. Die Zulassung von Mädchen kann über Antrag der Landesschulbehörde vom Bundesminister für Unterricht gemäß § 8 der Durch-

führungsverordnung zum Hauptschulgesetz gestattet werden.

Es ist zweckmäßig, die Landesregierung zu ermächtigen, über die Einrichtung der neuen Hauptschulen nähere Bestimmungen zu erlassen, da ja der Berechtigungssprengel festgesetzt werden muß und die Beitragspflicht der Sprengelgemeinden zum Sachaufwand einer Regelung bedarf. Die Möglichkeit, die Schulgemeinde mit Auflagen zu belasten, liegt in der Erwägung begründet, daß durch befristete Auflagen eine ordnungsgemäße Unterbringung der Schulen in neuen Gebäuden eher verwirklicht werden kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß Art. 98 der Bundesverfassung dem Bundesministerium für Unterricht bekanntzugeben.

Die Vorverhandlungen mit dem genannten Bundesministerium sind eingeleitet. Eine grundsätzliche Zustimmung vom schulrechtlichen und pädagogischen Standpunkt ist mit Note vom 9. Juni 1947, Zl. 25.802-III-10-47, bereits erfolgt.

Da durch die Errichtung von neuen Lehrstellen an der Hauptschule in Dobersberg neue Personalposten aus Bundesmitteln erwachsen, wird die endgültige Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erfolgen.

Mit Rücksicht darauf, daß jedoch die erste Klasse der Hauptschule in Dobersberg schon zu Beginn des Schuljahres 1947/48 eröffnet und die Ferienzeit zu den erforderlichen Vorbereitungsarbeiten ausgenützt werden soll, kann die endgültige ministerielle Zustimmung nicht abgewartet werden.

In der Erkenntnis, daß trotz der Ungunst der Zeit für die Erziehung und Bildung der Jugend kein Opfer zu groß ist, hat die Niederösterreichische Landesregierung dem Hohen Haus den Antrag unterbreitet, folgendes Gesetz zu beschließen (*liest*):

Gesetz vom 1. Juli 1947

über die Errichtung einer Hauptschule in Dobersberg und in Kirchberg an der Pielach.

§ 1.

In Dobersberg und in Kirchberg an der Pielach wird je eine Hauptschule für Knaben mit Beginn des Schuljahres 1947/48 errichtet.

§ 2.

Die Landesregierung wird ermächtigt, über die Einrichtung der im § 1 genannten Hauptschulen nähere Bestimmungen zu erlassen und die Schulgemeinden vor Systemisierung der Klassen bezüglich der Unterbringung der Schule mit Auflagen zu belegen.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Niederösterreichischen Landesschulrat betraut.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen (*liest*):

„1. Der beiliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 1. Juli 1947) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird angewiesen, die Durchführung des Beschlusses zu bewirken.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

3. PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Hauses, welche für den vorliegenden Wortlaut des Gesetzes, für Titel und Eingang des Gesetzes und für das Gesetz als Ganzes sowie für den Antrag des Schulausschusses stimmen wollen, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*) A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Staffa, die Verhandlung zur Zahl 264/1 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STAFFA: Ich habe über den Bericht und Antrag der Niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Änderung des Gesetzesbeschlusses über das Anzeigenabgabegesetz vom 18. Juni 1947, zu referieren.

Der Niederösterreichische Landtag hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 1947 einen Gesetzentwurf über die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken (Anzeigenabgabegesetz) zum Beschluß erhoben.

Dieser Gesetzesbeschluß des Landtages wurde gemäß Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, StGBI. Nr. 450, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBI. Nr. 393, dem Bundesministerium für Finanzen bekanntgegeben.

Das Bundesministerium für Finanzen hat nun dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (Gemeindereferat) im kurzen Wege mitgeteilt, daß es gegen den § 5, Abs. 2, des obgenannten Gesetzesbeschlusses Einspruch zu erheben gezwungen wäre, falls er in seiner dem Ministerium vorgelegten Fassung aufrechterhalten wird, weil es einer Bevollmächtigung des Niederösterreichischen Landtages zur Einhebung einer nach oben nicht begrenzten Abgabe, wie dies in der betreffenden Gesetzesstelle vorgesehen ist, nicht zustimmen könne. Eine solche Bestimmung würde dem § 5 des Finanzverfassungsgesetzes vom Jahre 1931, BGBI. Nr. 61, widersprechen.

Gemäß § 5, Abs. 2, in der Fassung des Gesetzesbeschlusses vom 16. Juni 1947, war

der Niederösterreichische Landtag ermächtigt, eine Erhöhung der im Abs. 1 des § 5 festgesetzten Abgabe von 10% zu bewilligen. Der Abänderungsentwurf sieht an Stelle der Ermächtigung des Landtages eine solche der Niederösterreichischen Landesregierung vor. Diese Änderung verfolgt den Zweck, das Verfahren für eine solche Bewilligung zu vereinfachen und zu beschleunigen. Eine gleiche Regelung wurde bereits auch in anderen Bundesländern getroffen.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die zuliegende Abänderung des Gesetzesbeschlusses vom 18. Juni 1947, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken (Anzeigenabgabegesetz, siehe Landesgesetz vom 1. Juli 1947), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

3. PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder, welche für den vorliegenden Wortlaut des Gesetzes, für Titel und Eingang des Gesetzes und für das Gesetz als Ganzes sowie für den Antrag des Verfassungsausschusses stimmen wollen, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*) **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Steingötter, die Verhandlung zur Zahl 297 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER:

Ich habe über die Vorlage des Präsidiums des Vorarlberger Landtages, Zl. L/17/1 vom 10. April 1947, betreffend Resolution des Vorarlberger Landtages wegen Wahrung der Länderrechte, zu referieren.

Der Vorarlberger Landtag hat in seiner Sitzung vom 24. März 1947 einstimmig folgende Resolution gefaßt:

1. Der Vorarlberger Landtag steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß Österreich ein Bundesstaat ist und verlangt die Achtung dieser grundlegenden Verfassungsbestimmung. Er stellt fest, daß die in Art. 2 der Bundesverfassung verankerte Selbständigkeit der Länder durch Verfassungsbestimmungen und Verwaltungspraxis immer mehr gefährdet wird.

2. Der Vorarlberger Landtag fordert daher die Wiederherstellung der Finanzhoheit des Landes, die für den Charakter eines selbständigen Landes wesentlich ist.

3. Der Vorarlberger Landtag verlangt die Wiederherstellung der Bestimmungen über die Landesbürgerschaft und das Heimatrecht.

4. Der Vorarlberger Landtag beauftragt die Vorarlberger Landesregierung, mit besonderer Sorgfalt die Rechte des Landes zu bewachen und in wichtigen Fällen rechtzeitig den Vorarlberger Landtag einzuberufen, damit er Gelegenheit habe, die verfassungsmäßigen Rechte zu verteidigen.

Dieser Resolutionsantrag ist an alle Bundesministerien, alle Landesregierungen und an den Magistrat der Stadt Wien abgegangen. Er stimmt überein mit der Auffassung, die wiederholt bei den Verhandlungen in Salzburg über den künftigen Finanzausgleich zwischen dem Städtebund und den Finanzreferenten von seiten der Verwaltung des Landes Vorarlberg festzustellen war.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Resolution des Vorarlberger Landtages wegen Wahrung der Länderrechte wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

3. PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. (*Abstimmung.*) **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Bogenreiter, die Verhandlung zur Zahl 318 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. BOGENREITER: Ich habe über den Antrag der Abgeordneten Bogenreiter, Romsy, Mentasti, Popp, Genner, Dubovsky und Genossen, betreffend Durchführung einer Bodenreform, zu referieren.

Der diesbezügliche Antrag des Verfassungsausschusses lautet:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Niederösterreichische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß ehestens die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Bodenreform geschaffen werden.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

3. PRÄSIDENT: Ich eröffne die Debatte und erteile das Wort dem Herrn Landesrat Genner.

Abg. Landesrat GENNER: Hoher Landtag! Es ist zu begrüßen, daß ein gemeinsamer Beschluß aller drei Parteien zustande gekommen ist. Über die Art der Durchführung der Bodenreform sind die Meinungen verschieden, aber daß sie notwendig ist, darüber gibt es nur eine Meinung. Der gemeinsame Beschluß bedeutet leider noch nicht die Durchführung der Bodenreform, aber er ist immerhin eine politische Willenskundgebung des Niederösterreichischen Landtages, die aufzeigen will, daß trotz aller Schwierigkeiten und Gegensätze alles versucht werden soll, um zu einer Bodenreform in Österreich zu gelangen. Ich erinnere da an ein Wort des Herrn Bundeskanzlers an-

läßlich der Regierungserklärung im Dezember 1945, in der er die Bodenreform besprochen und ihre Notwendigkeit anerkannt hat. Der Burgenländische Landtag ist mit einem ähnlichen gemeinsamen Beschluß dem Niederösterreichischen Landtag vorangegangen. Im Burgenland sind die Besitzverhältnisse und Gegensätze besonders kraß, aber auch in Niederösterreich sind die Besitzverhältnisse so, daß sich daraus die dringliche Notwendigkeit der Bodenreform ergibt. Ich erlaube mir hiezu nur einige wenige Zahlen zu nennen:

In Niederösterreich gibt es 78.178 Bauern mit einem Besitz bis zu 5 ha, also einem nicht lebensfähigen Besitz; die insgesamt 143.364 ha dieser Bauern sind rund 8,1% des gesamten Flächenbesitzes von Niederösterreich. 957 Großbetriebe mit mehr als 100 ha haben zusammen 521.134 ha, das sind 29,5% der Gesamtbodenfläche. Diese Großbetriebe haben außerdem noch 62,2% des gesamten Waldbesitzes. Es gibt in Niederösterreich weiters 100 Betriebe mit mehr als 1000 ha Grundbesitz. Daraus ergibt sich, daß die Bodenreform zur Schaffung von existenz- und lebensfähigen Bauernwirtschaften notwendig ist. Ich glaube, daß durch eine wirkliche Bodenreform auch die Landflucht in besonderem Maß gesteuert werden wird. Die Bodenreform dient aber auch zur Sicherung der Ernährung. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, daß nur der Großgrundbesitz ergiebiger produziert. Es gibt statistische Erhebungen aus der Zeit vor dem Krieg, aus denen hervorgeht, daß in Niederösterreich Klein- und Mittelbetriebe ihren Anbauplan an Brotgetreide und Erdäpfel erfüllten, was beim Großgrundbesitz, z. B. hinsichtlich des Zuckerrübenbaues, nicht der Fall war. Wir wissen weiter, daß der Zuckerrübenbau beim Großgrundbesitz zurückgegangen ist. Daher glaube ich, daß auch hier die Bodenreform Wandel schaffen könnte.

Eine weitere Erfahrungstatsache, die Sie alle kennen, ist, daß Gegensätze und Unterschiede bei der Züchtung von Tieren in Klein- und Großbetrieben bestehen. Hier ergibt sich für Niederösterreich folgendes Bild:

Es entfallen in Niederösterreich pro 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche auf Kleinbetriebe 68, auf Mittelbetriebe 67, auf den Großgrundbesitz 28 Stück Rinder. Bei Schweinen ist das Verhältnis für die Kleinbetriebe 122, für Mittelbetriebe 79, für Großbetriebe 15 Stück. Bei Hühnern 603, bzw. 364, bzw. 41 Stück auf 100 ha gerechnet. Aus dieser statistischen Mitteilung ersieht man, daß die Produktion von Fleisch, Milch, Fett und Eiern hauptsächlich von den kleineren und mittleren bäuerlichen Betrieben erfolgt. Das be-

deutet aber eine Hebung des Lebensstandards des ganzen Volkes sowie eine Verbesserung der Ernährung und ist auch handelspolitisch von großer Bedeutung, weil die Einfuhr von Fleisch selbstverständlich wesentlich teurer käme als z. B. die Einfuhr von Brotgetreide oder anderen pflanzlichen Stoffen, selbstverständlich wären Konserven noch teurer. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß der Großgrundbesitz ausschließlich nach Privatinteressen wirtschaftet. Wenn nicht viel herauschaut, hat er kein besonderes Interesse an dem Anbau und an der Ernte, während die Bauern den Boden mit Liebe bearbeiten. Man bekommt Berichte, daß in den Ländern, in denen die Bodenreform bereits durchgeführt worden ist, die Anbau- und Erntearbeiten mit großer Sorgfalt durchgeführt werden.

Es gibt selbstverständlich auch noch andere Gründe, welche die Bodenreform notwendig machen. Die Großgrundbesitzer sind zuerst Hahnenschwänzer und dann Nazi gewesen, sie waren immer die besten Stützen des Faschismus. Nach dem ersten Weltkrieg haben die österreichischen Bauern und Landarbeiter gehofft, daß die Bodenreform durchgeführt werden wird. Es ist aber dafür bloß ein schwacher Ersatz, nämlich das Wiederbesiedlungsgesetz, geschaffen worden, das aber auch nicht durchgeführt wurde. Nach der zweiten Weltkriegskatastrophe ist in allen Nachbarländern rings um Österreich die Bodenreform durchgeführt worden, und auch in anderen Ländern sind Vorbereitungen für die Bodenreform getroffen worden. Auch in Österreich gibt es zehntausende Bauern, Bauernsöhne, Landarbeiter und Heimkehrer, die auf die Bodenreform warten. Jeder, der die ländlichen Verhältnisse kennt, weiß, was ein Stückchen Boden bedeutet. Um einen Rain oder ein Stück Ackerland sind früher oft langwierige Prozesse geführt worden, denn ein Stück Boden mehr bedeutet eine Verbesserung des Lebensstandards sowie eine größere Sicherung des Arbeitseinkommens der Bauern. Ein genügender Boden bedeutet die Schaffung lebensfähiger Bauernwirtschaften. Wenn man die sachlichen Argumente, die gegen die Bodenreform gemacht werden, näher betrachtet, so halten sie niemals einer wirklichen Prüfung stand. Gewöhnlich zieht man sich darauf zurück, daß das Privateigentum heilig und unantastbar ist. Es hat aber auch schon Zeiten gegeben, wo das Arbeitereigentum nicht heilig und unantastbar war, sondern brutal und ohne mit der Wimper zu zucken, enteignet worden ist. Der Besitz des Großgrundbesitzers ist, das wissen Sie alle, in Jahrhunderten zusammengeraubt und zusammengestohlen worden, er kann sich daher

nicht auf die „Heiligkeit des Eigentums“ berufen. Wie viele hunderte Bauerngüter sind gelegt worden, nur damit einige hohe Herren ihre Jagdgründe haben. Das ist also kein heiliger und unantastbarer Privatbesitz, aber es gibt ein Recht der arbeitenden Menschen auf Brot und auf genügend Boden und auf eine menschenwürdige Existenz, und dieses Recht muß auch in Österreich Gesetz werden. An den Grenzen von Österreich wird der Zeitzeiger nicht stillestehen und eine Forderung dieser Zeit ist eben die Bodenreform, die auch in Österreich durchgeführt werden muß und durchgeführt werden wird.

Abg. MENTASTI: Hoher Landtag! Wenn die sozialistische Fraktion gemeinsam mit den anderen Parteien heute hier einen Resolutionsantrag, betreffend die Bodenreform, eingebracht hat, so ist das bei uns nicht etwa aus Erwägungen der letzten Zeit oder aus Überlegungen der letzten Monate geschehen, sondern es ist dies von uns eine Forderung, die wir in unserem Programm bereits seit dem Jahre 1925 genau festgelegt haben und die aller Öffentlichkeit bekannt ist. Wir sind also auch schon früher für die Bodenreform eingetreten, die politischen Machtverhältnisse in unserem Staat haben aber die Verwirklichung dieser unserer Forderung bis zum heutigen Tag verhindert.

Wenn nun im Niederösterreichischen Landtag ein Antrag aller drei Parteien eingebracht wird, dann können wir daraus doch ein bißchen Hoffnung schöpfen, daß diese Frage etwas vorwärts getrieben wird. Was wir aus dem Parlament jetzt an diesbezüglichen Mitteilungen erhalten, läßt gerade nicht darauf schließen, daß die Forderung ganz restlos Erfüllung finden wird, weil wir gehört haben, daß ein Antrag, den wir Sozialisten dort bereits vor einem Jahr eingebracht haben, bis heute nicht verabschiedet wurde, im Gegenteil, es hat sich die Mehrheit, nämlich die ÖVP., wie ich erfahren habe, in einer der letzten Sitzungen direkt gegen unseren Antrag ausgesprochen und ist auf der Behandlung ihres Siedlungsantrages bestanden. Vielleicht wird sich noch die Gelegenheit bieten, etwas, was dieses erwähnte Siedlungsgesetz noch nicht enthält, was aber zu einer Bodenreform unbedingt erforderlich ist, noch in diesen Gesetzentwurf einzubauen.

Niederösterreich und das angrenzende Burgenland sind die zwei Länder von den neun Bundesländern in Österreich, die an dieser Frage ganz besonders interessiert sind. Österreich mit seinen rund 8 Millionen Hektar Grund und Boden ist so gestaltet, daß gerade in diesen zwei Ländern der Großteil des land-

wirtschaftlich genutzten Bodens gelegen ist. Niederösterreich weist eine gesamte Grundfläche von rund 2 Millionen Hektar auf. Diese Grundfläche wird nicht, wie in den westlichen Bundesländern, vorwiegend von bäuerlichen Besitzern bewirtschaftet, sondern zum größten Teil ist dieser Grund und Boden heute noch in den Händen von Großgrundbesitzern, und zwar noch dazu — was ich besonders erwähnen will — von Großgrundbesitzern, die Ausländer sind und die im Ausland bereits enteignet wurden. Das krassste Beispiel dafür gibt uns der Herr Fürst Esterhazy, der in Ungarn 200 Hektar Grund und 70 Schlösser besessen hat, dort enteignet wurde, aber noch immer in Österreich der größte Grundbesitzer ist, den wir haben. Er hat im Burgenland nicht weniger als 58.000 Hektar Grund, der auf 102 Gemeinden verteilt ist, und in Niederösterreich über 1000 Hektar Grund und Boden, und zwar in mehreren Ortschaften.

Nun ist in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit viel über die Bodenreform im Ausland gesprochen und auch geschrieben worden und es wird immer versucht, auf Grund der Berichte, die von dort her kommen, den Schluß zu ziehen, daß eine Bodenreform schädlich ist wegen der Gefährdung der Belieferung des Marktes. Als Beweis hiefür wird angeführt, daß dort, wo früher Agrarland war, jetzt ein Rückgang der Ernteergebnisse zu verzeichnen und dadurch eine Hungersnot entstanden ist. Wir sind weit davon entfernt, die Bodenreform, die in unseren Nachbarländern bereits geschaffen worden ist, einfach nachzuahmen. Wir sind auch weit davon entfernt, uns damit zu identifizieren. Unser Nachbarland, die Tschechoslowakei, hat die Bodenreform vom nationalen Standpunkt aus durchgeführt, was wir verneinen würden. Die Tschechoslowakei hat die Deutschen vertrieben; nachdem sie den Boden nicht mitnehmen konnten, wurde er dort einfach aufgeteilt. Wir werden darauf noch zurückkommen, was das für uns für eine Wirkung hat.

In Ungarn wurde eine Bodenreform ebenfalls bereits durchgeführt. Wenn die Berichte, die wir von dort bekommen, richtig sind, dann ist es für uns durchaus nicht verlockend, sie nachzuahmen. Man kann ja den Grund und Boden nicht etwa so wie Brot aufteilen und ihn an die Hungrigen verabreichen. Die Bodenreform bedeutet nicht etwa die Aufteilung der Besitz- und Nutzungsverhältnisse, sondern sie muß vielmehr so durchgeführt werden, daß eine praktische Bewirtschaftung des Grundes möglich ist. Daß ein bäuerlicher Betrieb gut und praktisch wirtschaften kann, sehen wir in jenen Ländern, wo es keinen Großgrundbesitz

gibt. Ich spreche hier nicht allein nur von unseren Bundesländern, sondern auch vom Ausland, aus dem wir Berichte haben, die uns zeigen, mit welchen Fortschritten dort die bäuerliche Bevölkerung arbeitet und welche großen Erfolge sie in bezug auf die Hektarerträge erzielt.

Wir können uns -- da appelliere ich besonders an die Herren Abgeordneten von der anderen Seite -- nicht damit einverstanden erklären, daß im Parlament dieses Gesetz, das für Niederösterreich besonders wichtig ist, etwa durch die Majorität der westlichen Länder zu Fall kommt oder daß überhaupt seine Durchführung verhindert wird. Vielleicht gibt es da eine Interessengemeinschaft. Im Parlament hat es schon oft Kämpfe gegeben, besonders als dort noch zwölf Nationen gewesen sind; in dieser Beziehung haben wir oft gehört, wenn die Tschechen Obstruktion getrieben haben und es sind Agrargesetze zur Abstimmung gekommen, daß die galizischen und die deutschen Bauern auf einer Linie standen.

So ähnlich stelle ich es mir auch vor, daß die niederösterreichischen und die burgenländischen Abgeordneten und zum Teil auch Vertreter aus Oberösterreich, Steiermark und Kärnten in solchen Fragen gemeinsam vorgehen und vom Gesichtspunkt ihrer lokalen Verhältnisse für die Bodenreform eintreten.

Wenn manche dagegen sind, weil sie aristokratische oder kapitalistische Interessen zu wahren für wichtiger halten, dann sollen sich jene Abgeordneten bewußt sein, daß dies nicht ihre Aufgabe sein kann.

Ich könnte hier ein Beispiel anführen, wie leicht bei uns eine intensive Aufteilung und Bearbeitung des Grundes und Bodens möglich wäre. Das Problem schreit nach einer Lösung, und zwar nicht allein deshalb -- was an sich schon wichtig genug wäre --, weil wir grundsätzlich auf dem Standpunkt stehen, daß wir das Raubeigentum der Herrenklasse bekämpfen, sondern weil wir ihnen auch die Mittel nehmen wollen, die gerade in den letzten 15 Jahren dazu verwendet worden sind -- wie wir es ja erlebt haben --, die Rechte der Arbeiterklasse zu beseitigen und die Demokratie zu unterwühlen. Wir wollen die Bodenreform aber auch aus wirtschaftlichen Momenten heraus.

Ich habe bereits die Verhältnisse in der Tschechoslowakei angeführt. Aus der Tschechoslowakei sind früher Tausende von Saisonarbeitern zu uns herübergekommen. Das waren zumeist Kleinhäusler und Keuschler mit wenig Grund und Boden. Da haben sich immer unternehmungslustige Männer gefunden, die Arbeitskolonnen zusammengestellt und im Akkord bei unseren Großgrundbesitzern die

Arbeit übernommen haben. Diese Leute haben an das Leben so viel wie gar keine Ansprüche gestellt; sie haben hier monatelang geschuftet, und mit diesem kargen Verdienst, der ihnen in der Valuta ihres Landes ausbezahlt wurde, haben sie zu Hause ihre kleine Wirtschaft erhalten und konnten damit im Winter dort weiterleben.

In der Tschechoslowakei gilt das gleiche Gesetz wie in Niederösterreich und in der ganzen Welt, daß der Grund und Boden nur dann einen Wert hat, wenn er bewirtschaftet wird, denn sonst gibt er ja kein Erträgnis. Ich glaube nicht, daß wir in der nächsten Zukunft damit rechnen können, daß wir überschüssige Arbeitskräfte aus der Tschechoslowakei zu erwarten haben, weil dort durch die Bodenreform einerseits und durch die Vertreibung der deutschen Besitzer andererseits ein Arbeitermangel besteht und eine bestimmte Siedlungsaktion die Leute an die eigene Scholle binden wird. Wenn die Bodenreform in Ungarn in normale Bahnen gelenkt und das Wilde vorüber sein wird, das uns von dort berichtet worden ist, dann wird es auch dort nicht anders aussehen. Wir werden uns dann den Kopf darüber zerbrechen müssen, wie wir mit unseren eigenen Arbeitskräften unseren Grund und Boden bearbeiten können. Ich habe es daher sehr bedauert, daß heute vormittag bei der Behandlung dieses Antrages im Verfassungsausschuß die Herren unserem Antrag, der von der Bundesregierung die Gleichstellung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter mit den Arbeitern in der Industrie verlangt hat, mit der Begründung nicht zugestimmt haben, daß das Sache des Parlaments sei. Das könnte man genau so von der Bodenreform sagen. Ihr Antrag, und zwar der Abgeordneten Gierlinger und Genossen, der drüben im Parlament läuft, wird nicht zum Ziel führen, weil er einen Zwang beinhaltet, und zur Liebe kann man bekanntlich niemand zwingen und zur Arbeit auch nicht. Wenn Sie zu jedem einen Polizeimann hinstellen, damit er arbeitet, werden Sie keinen Erfolg haben, genau so, wenn Sie beim Abliefern zu den Bauern einen Polizisten hinstellen.

Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, welche die Arbeit am Land den Menschen leb machen. Es ist in der letzten Zeit viel geschehen; ich brauche nur das Erbhofgesetz und seine Auswirkungen erwähnen, das wir Gott sei Dank nicht so verspürt haben, weil es der Krieg zum Teil verhindert hat. Immerhin hat es dazu beigetragen, um eine weitere Landflucht zu bewerkstelligen. Wir werden trachten müssen, die Rückführung unserer Bevölkerung durchzusetzen. Ich erinnere bei

dieser Gelegenheit an die Zeit, als Thaler aus Tirol Landwirtschaftsminister war und der offen verkündet hat, es gebe für ihn keinen anderen Ausweg, als nach Südamerika auszuwandern, um dort eine Siedlung zu gründen, die für 40 Familien eine Lebensmöglichkeit schaffen kann. Zu derselben Zeit sind aber zu uns tausende ausländische Arbeiter hereingekommen und zu derselben Zeit sind Hunderte von Arbeitern vor den Fabriken gestanden und haben keinen Einlaß gefunden! Viele Arbeiter sind damals aber von der Landwirtschaft in die Fabrik abgewandert.

Ich erinnere weiters an die Bewegung vor dem ersten Weltkrieg, wo der Landeskulturrat Wagner mit 400 bis 500 Leuten auf Lastautos in die Lobau gefahren ist, Axt und Hacken mitgenommen und gesagt hat, im Frühjahr muß hier der Weizen blühen!

Es war auch damals das Streben nach Grund und Boden vorhanden. Das war ebenso unsinnig, wie die Bodenreform, wie sie heute in einigen Ländern durchgeführt ist. Das wollen wir aber nicht.

Ich habe bei der Beratung des Jagdgesetzes schon darauf hingewiesen, daß die Herren Fürst Liechtenstein, der 38 und Rothschild, der 24 Eigenjagden in Österreich besitzt, diese Eigenjagden nur deshalb haben, weil sie ebensoviel Grund und Boden ihr Eigen nennen. Glauben Sie, daß dieser Grund und Boden von diesen Herren redlich erworben oder daß einer dieser Herren durch seiner Hände Arbeit jemals ein Großgrundbesitzer geworden ist? Wir kennen das aus der geschichtlichen Entwicklung und wissen das aus der Geschichte der Bauernkriege, daß durch diese Bauernlegungen zehntausende Menschen von ihren Höfen vertrieben worden sind, um dort Eigenjagden errichten zu können.

Das hängt auch mit der Bodenreform zusammen. Deshalb sollen wir uns nicht darauf beschränken, daß wir heute den Resolutionsantrag einfach an das Parlament hinüberleiten, sondern Sie sollen parteimäßig Fühlung nehmen und auch in Ihrem Klub dafür eintreten, daß wir den niederösterreichischen Verhältnissen in dieser Richtung Rechnung tragen müssen, weil wir sonst auf keinen grünen Zweig kommen werden.

Die Bodenreform ist notwendig. Wir sind nicht der Meinung, daß man die Großgrundbesitzer entschädigungslos enteignen soll, das ist auch in unserem Gesetzentwurf nicht vorgesehen; sie sollen dafür eine Entschädigung bekommen, und wenn einer selbst arbeiten will, kann man ihm sogar 100 Hektar Grund lassen, den er dann selbst bewirtschaften kann. Aber der Zusammenhang, den die meisten Groß-

grundbesitzer mit ihrem Grund und Boden haben, ist volkswirtschaftlich schädlich, und es ist ganz uninteressant, daß das Erträgnis eines Grundes und Bodens einem einzelnen zugute kommt. Es ist viel interessanter, wenn die Erträge des Grundes und Bodens unserer Volkswirtschaft zugute kommen.

Ich habe mir ein paar Bezirke herausgenommen, um Ihnen ziffernmäßig aufzuzeigen, was leicht möglich wäre. Wir denken daran, daß wir große Besitzungen als Schulungs- und Mustergüter führen; wir denken auch an die Besitzfestigungen, weil dadurch der Mann mehr als bisher an die Scholle gebunden wird und im Lande verbleibt.

Ich habe mir den Bezirk herausgesucht, in dem Minister Kraus zu Hause ist. Vielleicht hat er noch nicht Zeit gehabt, sich das selbst anzusehen, aber die Unterlagen hat er ja. Im Bezirk Mistelbach gibt es 5770 Besitzer, die nicht mehr als 2 Hektar Grund haben, zusammen haben sie 6792 Hektar, d. h. also im Durchschnitt hat einer etwas mehr als 1 Hektar. Daneben gibt es 5275 Besitzer, die bis zu 5 Hektar haben, zusammen also 17.216 Hektar; das sind also für den einzelnen im Durchschnitt etwas über 3 Hektar. In demselben Bezirk gibt es 62 Besitzer, die über 100 Hektar haben, die zusammen also 123.024 Hektar ihr Eigen nennen! Wenn wir diesen 62 Besitzern eine Wirtschaft mit 100 Hektar geben würden, dann würden 116.824 Hektar übrigbleiben. Wenn man diese 116.824 Hektar auf die 11.000 Besitzer mit weniger als 5 Hektar aufteilen würde, könnte man jedem 10 Hektar Grund dazugeben!

Schablonenmäßig läßt sich das nicht machen. Ich führe das nur als Beispiel an. Individuell muß es aber möglich sein, wenn einer ein paar Hektar Grund mehr bekommt, daß er sich um ein Stück Vieh mehr halten kann; er wird dadurch Selbstversorger und vielleicht sogar auch Marktlieferant. Wir sehen ja auch in anderen Ländern, daß die Bauern den Markt beliefern.

Von den Leuten, über die ich geredet habe, ist einer der Graf Hardegg, der Naziführer.

Ich will noch auf einen anderen Umstand aufmerksam machen, der mir sehr gefährlich dünkt.

Wir haben in unserem Bodenreformenantrag, bzw. in unserem Antrag auf Vergesellschaftung des Grundes und Bodens auch einen Paragraphen, der besagt, daß Pachtgründe, die 30 und mehr Jahre verpachtet sind, durch Ablösung in den Besitz des Pächters überführt werden können. Das hat eigentümlicherweise zu einer Erscheinung geführt, die beweist, daß der Antrag von denen, die er angeht, sehr ernst genommen wird und daß

sie sich in ihrer Sache nicht ganz sicher fühlen. Es sind nämlich hunderte Kündigungen seitens der Großgrundbesitzer erfolgt, weil sie damit bezwecken wollen, daß diese 30 Jahre nicht erreicht werden. Ein Kollege von Ihnen, der leider heute nicht hier ist, sonst würde ich ihn persönlich apostrophieren, hat nach Mitteilungen, die uns zugekommen sind, die Fürstin Auersperg aufgefordert und dahin instruiert, sie soll die Kündigung dieser Gründe veranlassen, damit sie aus der Bestimmung dieses Paragraphen herausfällt.

Anstatt für die Pächter einzutreten und ihnen zu helfen, ist das Gegenteil zu beobachten, und wir haben tatsächlich in unserer Organisation alle Hände voll zu tun, um für diese bedrängten Menschen nach den bestehenden geringen Möglichkeiten das Ärgste zu verhindern. Es besteht bei uns noch das deutsche Pächterschutzgesetz, und wenn so ein primitiver Bauer eine solche Kündigung bekommt, gegen die er nicht sofort ankämpft, tritt diese in Kraft und er wird sachfällig. Er müßte ja innerhalb von vier Wochen zum Pachtamt gehen und dort die Verlängerung des Pachtvertrages erwirken.

Ich hätte noch einige Bezirke anzuführen — der Herr Landeshauptmann ist leider nicht da —, in denen allerdings der Großgrundbesitz nicht eine besondere Rolle spielt. Es sind dies die Bezirke Amstetten, Bruck an der Leitha und noch einige andere Bezirke. Auch in Niederösterreich sind die Verhältnisse grundverschieden. Denken Sie nur an die seinerzeitigen Reichsratsabgeordneten Kramář und Klofač.

Ich will nun an Sie ernstlich appellieren. Gehen Sie als niederösterreichische Bauern mit den niederösterreichischen Arbeitern, dann werden wir, da auch die Wiener mit uns gehen, die Mehrheit erreichen, denn wir machen immerhin 25% der Bevölkerung aus und haben 25% von Grund und Boden, warum sollen wir also da nicht auch ein gewichtiges Wort mitzureden haben.

Ich appelliere noch einmal an Sie, daß Sie die Resolution nicht nur am Papier unterschreiben, sondern daß Sie alle Ihre Kräfte einsetzen, damit wir endlich zur Bodenreform kommen. *(Beifall links.)*

Abg. ROMSY: Hohes Haus! Zu den Ausführungen der beiden Herren Vorredner muß ich sagen, daß im großen und ganzen das Wort Bodenreform das Aushängeschild der Parteien ist. Als Bewohner des Grenzgebietes der Tschechoslowakei habe ich die Durchführung der Bodenreform dort selbst mitgemacht.

Bodenreform ist wichtig und richtig. Die Statistik beweist uns, daß die Bauernhöfe innerhalb von 100 oder 200 Jahren ihre Besitzer wechseln und daß auch kleine Leute zu Besitz aus eigener Kraft kommen können. Unsere Abgeordneten haben im Parlament den Entwurf eines Siedlungsgesetzes eingebracht. Die Bodenreform muß man sich, da hat Herr Abgeordneter Mentasti vollkommen recht, reiflich überlegen. Aber eines stellen wir von der ÖVP fest: An dem Eigentumsbegriff des einzelnen darf dabei nicht gerüttelt werden. *(Abg. Mentasti: Beim Esterhazy auch?)* Ich bin Mitglied des Lagerhauses Poysdorf und muß feststellen, daß die Großgrundbesitzer von Steinbrunn und Walterskirchen mit 900 ha die einzigen Lieferanten für Brotgetreide sind, so daß wir von unserem Lager aus die Leute mit Brotgetreide versorgen können. Es kommt also in erster Linie auf den Menschen an. Wenn der ein tüchtiger Unternehmer ist, warum soll man ihm dann nicht den Grund und Boden lassen? *(Abg. Mentasti: Und Ihr liefert nichts ab?)* Mit meinen 12 Joch Grund werde ich jederzeit meine Pflicht erfüllen. *(Zwischenrufe links.)*
3. Präsident: *Ich bitte den Redner nicht zu unterbrechen!* Eine Bodenreform im Weinbau, Herr Präsident, ist eine Unmöglichkeit. *(Abg. Mentasti: Es gibt keinen Weinbauern, der 100 ha hat!)* Das ist ganz richtig, aber eine Saatzuchtanstalt oder einen Musterbetrieb kann nur der Großbetrieb haben, so etwas kann der kleine Besitzer nicht durchführen. *(Abg. Mentasti: Dem lassen wir auch seinen Grund.)* Ich wiederhole noch einmal, die Bodenreform muß reiflich überlegt sein. Wir stehen auf dem Standpunkt der Siedlung. Ich glaube, wenn irgendein Landarbeiter, der 20 und 30 Jahre auf einem Gutsbesitz arbeitet und dann zwei oder drei Hektar Grund zugewiesen bekommt, wird er sich darüber freuen, denn er kann sich auf seine alten Tage sein Brot selbst erzeugen. Das bedeutet also auch eine Besitzfestigung des Land- und des Fabrikarbeiters. Eine Bodenreform aber so durchzuführen, wie wir sie in der Umgebung sehen, ist ein Unding, das würde das Land in eine Katastrophe führen. Die Bodenreform muß vernünftig gemacht werden, und zwar so, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, der im Parlament vorliegt. Auch wenn Sie eine Interessengemeinschaft schaffen, sind wir jederzeit bereit, auf ehrlicher Basis eine solche Bodenreform durchzuführen, aber der Eigentumsbegriff und die Besitzfestigung des Siedlers muß gewahrt werden.

In diesem Sinne können wir in der Zukunft zusammenarbeiten. Wenn wir uns den Eigentumsbegriff als Ziel stets vor Augen halten,

dann werden wir auch das erreichen, was wir wollen. Für eine vernünftige Bodenreform sind wir jederzeit, damit möchte ich schließen. (*Beifall rechts.*)

3. PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. BOGENREITER: Ich bitte um Annahme des vorgelegten Antrages.

3. PRÄSIDENT (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Wallig, die Verhandlung zur Zahl 281/1 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. WALLIG: Ich habe über den Bericht und Antrag der Niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Erfassung und Verwertung von Restbeständen der nationalsozialistischen Spinnstoffsammlung (Antrag der Abg. Riefler, Schwarzott, Legerer, Naderer, Dr. Riel, Mitterhauser und Genossen vom 18. Juni 1946), zu referieren.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1946 den Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend Erfassung und Verwertung von Restbeständen der nationalsozialistischen Spinnstoffsammlung, zum Beschluß erhoben. Hiezu berichtet die Niederösterreichische Landesregierung:

Die listenmäßige Erfassung von Restbeständen der nationalsozialistischen Spinnstoffsammlung wurde durch das Landes-Wirtschaftsamt mit Erlaß L. A. IV/5—1430/33—1946 vom 14. August 1946 veranlaßt und brachte nachstehendes Ergebnis:

Bezirk St. Pölten 2245 kg, abgefahren durch Firma Frey, Wien VII,

Expositur Lilienfeld 2120 kg, abgefahren durch Firma Frey, Wien VII,

Expositur Lilienfeld 11.709 kg, abgefahren durch Firma Krall, Wien XIV.

Das Gesamtergebnis beträgt somit 16.074 kg.

Das geringe Erfassungsergebnis ergibt sich daraus, daß die Gemeinden die aus der nationalsozialistischen Ära verbliebenen Altspinnstoffbestände bereits vor Einleitung der angeführten Aktion an die textilverarbeitende Industrie oder an Altstoffhändler abgegeben haben.

Der Antrag des Wirtschaftsausschusses im Gegenstand lautet (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Erfassung und Verwertung der nationalsozialistischen Spinnstoffsammlung, wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

3. PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. (*Abstimmung*.) A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Mitterhauser, die Verhandlung zur Zahl 330/1 einzuleiten.

Berichterstatter MITTERHAUSER: Ich habe über den Bericht und Antrag der Niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Verschrotung und Einschmelzung von unbrauchbar gewordenen Kraftwagenwracks (Antrag der Abgeordneten Riefler, Schwarzott, Legerer, Wallig, Dr. Riel, Mitterhauser und Genossen vom 18. Juni 1946), zu referieren.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1946 den über Antrag der Abgeordneten Riefler, Schwarzott, Legerer, Wallig, Dr. Riel, Mitterhauser und Genossen gestellten Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend Verschrotung und Einschmelzung von unbrauchbar gewordenen Kraftwagenwracks zum Beschluß erhoben. Hiezu berichtet die Niederösterreichische Landesregierung:

Zufolge einer zwischen dem Landes-Wirtschaftsamt (L. A. II/5) und der Vermögenssicherungsstelle (L. A. IV/6b) einvernehmlich getroffenen Kompetenzabgrenzung fällt die Erfassung und Verwertung von unbrauchbar gewordenen Kraftwagenwracks, die herrenloses Gut sind, in die Zuständigkeit der Vermögenssicherungsstelle. Von dieser Stelle wurde mit Runderlässen an alle Bezirkshauptmannschaften und Städte mit eigenem Statut, Zl. L. A. IV/6b—2704/1 vom 11. Juni 1946, 2704/11 vom 6. September 1946, 2704/14 vom 13. Oktober 1946, 1724/47 vom 18. April 1947, die Erfassung und Sammlung der auf den Straßen und Wegen liegenden Kraftwagenwracks verfügt, nähere Anweisungen für die Verwertung des brauchbaren Materials und des verbleibenden Altmaterials gegeben sowie angeordnet, das Einsammeln von ausgesprochenem Kriegsmaterial nur im Einvernehmen mit den sowjetischen Militärbehörden durchzuführen.

Der Wirtschaftsausschuß stellt den Antrag (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der Niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Verschrotung und Einschmelzung von unbrauchbar gewordenen Kraftwagenwracks wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

3. PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. (*Abstimmung*.) A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Bachinger, die Verhandlung zur Zahl 331/3 einzuleiten.

Berichterstatter BACHINGER: Ich habe über den Bericht und Antrag der Niederösterreichischen Landesregierung, betreffend den Resolutionsantrag der Abgeordneten Ing. Kargl, Vesely, Genner und Genossen zum Bericht des

Herrn Landeshauptmannes Reither in der Sitzung des Landtages vom 12. November 1946 wegen Errichtung eines Landes-Ernährungsausschusses und eines Landes-Wirtschaftsausschusses zu referieren.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 2. April 1947 den Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend den Resolutionsantrag der Abgeordneten Ing. Kargl, Vesely, Genner und Genossen zum Bericht des Herrn Landeshauptmannes Reither in der Sitzung des Landtages vom 12. November 1946 wegen Errichtung eines Landes-Ernährungsausschusses und eines Landes-Wirtschaftsausschusses, zum Beschluß erhoben.

Hiezu beehrt sich die Niederösterreichische Landesregierung zu berichten:

Dem am 3. April 1947 erstmalig einberufenen Wirtschaftsbeirat beim Landes-Wirtschaftsamt gehören als Mitglieder an:

Bundesrat Leopold Weinmayer für die ÖVP.,

Landtagsabgeordneter Johann Reif für die SPÖ.,

Landtagsabgeordneter Robert Dubovsky für die KPÖ.,

Ökonomierat Anton Glaninger für die Landes-Landwirtschaftskammer für Niederösterreich,

Ing. Haslinger für die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich,

Josef Haberler für die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich.

Der Wirtschaftsausschuß stellt den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen (*liest*):

„Der Bericht der Niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Entsendung folgender Mitglieder in den Landes-Wirtschaftsausschuß (Wirtschaftsbeirat beim Landes-Wirtschaftsamt) wird zur Kenntnis genommen:

Bundesrat Leopold Weinmayer für die ÖVP.,
Landtagsabgeordneter Johann Reif für die SPÖ.,

Landtagsabgeordneter Robert Dubovsky für die KPÖ.,

Ökonomierat Anton Glaninger für die Landes-Landwirtschaftskammer für Niederösterreich,

Ing. Haslinger für die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich,

Josef Haberler für die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

3. PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. (*Abstimmung.*) A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. In zehn Minuten findet eine vertrauliche Sitzung des Landtages statt.

Ich werde in dieser Sitzung die II. Session der IV. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich schließen und wünsche schon jetzt allen Mitgliedern der Landesregierung, allen Landtagsabgeordneten und allen Beamten der Niederösterreichischen Landesregierung gute Ferien.

Die Eröffnung der III. Session des Landtages wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 17 Uhr 17 Min.)